

Von der Kreuzzugssteuer zur allgemeinen päpstlichen Steuer

Servitien, Annaten und ihre Finanzierung in voravignonesischer Zeit (12. bis frühes 14. Jahrhundert)*

Markus A. Denzel (Leipzig)

I. EINLEITUNG

In seiner Schrift *An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung* aus dem Jahre 1520 kritisierte Martin Luther das päpstliche Annatenwesen scharf: Der Papst stecke die Annaten *in den sack[,] den der poden auß ist*, und verwende sie nicht dafür, wofür sie eigentlich einmal vom Kaiser und den deutschen Fürsten bewilligt worden seien, für den Krieg gegen die ungläubigen Türken; daher seien sie abzuschaffen¹⁾. Eine derartige Kritik zielte ins Herz der päpstlichen Verwaltung, ja des Papsttums selbst, waren die Annaten zusammen mit den Servitien seit dem 14. Jahrhundert und noch zur Zeit des Konzils von Trient die wichtigste Einnahmequelle der päpstlichen Kurie²⁾. Dabei war der Grundtenor der bisherigen Forschung darauf ausgerichtet, die avignonesische Epoche des Papsttums, die ja spätestens seit dem 1941 veröffentlichten, epochalen Werk von Yves Renouard überhaupt im Zentrum des Forschungsinteresses über die päpstliche Finanzverwaltung des Mittelalters stand³⁾, als die maßgebliche Ära herauszustellen, in der diese neuen Abgaben gegenüber den traditionellen Einnahmequellen der Kurie – insbesondere den Zehnten aus dem Kirchenstaat – ihren Durchbruch

*) Für die kritische Durchsicht des Beitrages danke ich Frau Privatdozentin Dr. Mechthild Isenmann, Projektmitarbeiterin an meinem Leipziger Lehrstuhl für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, sehr herzlich.

1) Martin LUTHER, *An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung*, in: DERS., *Die reformatorischen Grundschriften in vier Bänden*, Bd. 2: *Reform von Theologie, Kirche und Gesellschaft*, hg. v. Horst BEINTKER, München 1983, S. 65–145, hier: S. 84; vgl. auch Klaus GANZER, *Das Konzil von Trient und die Annaten*, in: *Römische Kurie. Kirchliche Finanzen*. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg, hg. v. Erwin GATZ, Bd. I, Rom 1979, S. 215–248, hier: S. 216 f. (Zitat S. 217).

2) Ebd., S. 215.

3) Yves RENOARD, *Les relations des papes d'Avignon et des compagnies commerciales et bancaires de 1316 à 1378*, Paris 1941.

erlebten. Ja, die avignonesische Epoche galt und gilt – etwas überspitzt formuliert – als die Zeit tiefgreifender Reformen und sogar des Neuaufbaus der päpstlichen (Finanz)Verwaltung, während das 13. Jahrhundert, dem sich nicht zuletzt die deutsche wirtschafts- wie kirchengeschichtliche Forschung des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts noch intensiv gewidmet hatte, mehr und mehr aus dem Zentrum der Betrachtung verschwand. Obwohl es somit an älteren Forschungen zu Papsttum und Kurie im 12. und 13. Jahrhundert nicht mangelt, ist die Frage nach der wirtschaftlichen Seite und nach der Finanzierung der Zentrale der lateinischen Christenheit in voravignonesischer Zeit letztlich bislang nur unzureichend beantwortet.

Der folgende Beitrag versucht daher einen Perspektivwechsel zurück ins »lange 13. Jahrhundert«, in die Zeit von Innocenz III. (1198–1216) bis Clemens V. (1305–1314), dem Übergangspapst von der voravignonesischen zur avignonesischen Epoche. Er möchte verdeutlichen, dass gerade die Entwicklungen in der päpstlichen Finanzverwaltung im ‚langen‘ 13. Jahrhundert die entscheidende Grundlage für den dann im 14. Jahrhundert folgenden Auf- und Ausbau der päpstlichen Kammer bildeten, mithin das »lange 13. Jahrhundert« die zentrale Epoche der danach über Jahrhunderte geltenden Weichenstellungen in der kurialen Finanzverwaltung darstellte. Die zeitliche Koinzidenz zur gleichzeitig ablaufenden Kommerziellen Revolution des Hochmittelalters in Italien, die die langfristig drei entscheidenden kaufmännischen Instrumente – die Seeversicherung, den bargeldlosen Zahlungsverkehr mittels Wechsel und die doppelte Buchführung – hervorbringen sollte, ist dabei offensichtlich: Damit kann als zentrale und schlussendlich entscheidende Frage der Untersuchung formuliert werden, ob und, wenn ja, wie sich die Entwicklungen innerhalb der kurialen Finanzverwaltung und im Rahmen der Kommerziellen Revolution wechselseitig beeinflusst, gefördert, ja gegebenenfalls überhaupt erst ermöglicht haben. Bevor diese Frage im abschließenden Resümee des Beitrags zu beantworten versucht wird, orientieren sich die folgenden Ausführungen an drei Thesen, die gleichsam den roten Faden der weiteren Argumentation bilden sollen:

1. Die entscheidenden Schritte der internationalen Entwicklung der Papstfinanzen wurden nicht erst in der avignonesischen Zeit des Papsttums getan, sondern bereits im ‚langen‘ 13. Jahrhundert, einem Jahrhundert der Experimente im Bereich der kurialen wie kaufmännischen Finanzinstitutionen.
2. Die immer weitere geographische Ausdehnung der Finanzierungsquellen der römischen Kurie förderte spätestens seit dem späten 12. Jahrhundert die Re-Intensivierung der Geldwirtschaft in der Lateinischen Christenheit und die Entwicklung der bankmäßigen Dienstleistungen der italienischen Kaufmanns-Bankiers, die dann selbst zu einem der Motoren der wirtschaftlichen Entwicklung im vorindustriellen Europa wurden.
3. Als entscheidender Katalysator der seit dem 13. Jahrhundert festzustellenden Herausbildung eines bargeldlosen Zahlungsverkehrssystems, das Kurie wie Kaufleute gleichermaßen zu nutzen verstanden, kann das kanonische Zinsverbot bzw. die daraus

resultierende Wuchergesetzgebung und die Bemühungen der Kleriker wie der Kaufleute, diese zu umgehen, angesehen werden.

Demnach, so wäre festzustellen, war das ‚lange‘ 13. Jahrhundert sowohl im kurialen wie im kommerziellen Bereich durch langfristig entscheidende Innovationen geprägt, und das sich, darauf aufbauend, herausbildende kuriale Zahlungsverkehrssystem kann als (ein?) Nukleus des bis heute bestehenden internationalen bargeldlosen Zahlungsverkehrssystems europäischer Prägung und seit dem 19. Jahrhundert globalen Ausmaßes angesehen werden – ein Thema also von einer herausragenden, bis in die Gegenwart reichenden Relevanz, dem deutlich mehr Aufmerksamkeit gebührt, als ihm in den letzten Jahrzehnten in der internationalen Forschung zuteil geworden ist. Obwohl die folgenden Ausführungen grundlegend auf frühere Veröffentlichungen des Verfassers aufbauen, die wesentliche Aspekte des Themas aus der älteren Forschung zusammengefaßt haben⁴⁾, wird mit diesem innovativen neuen Forschungsansatz kein geringeres Ziel als die Neubewertung des ‚langen‘ 13. Jahrhunderts aus der Perspektive des päpstlich-kurialen Finanzverwaltungs- und Zahlungsverkehrssystems angestrebt.

II. DIE ›INTERNATIONALEN‹ FINANZIERUNGSQUELLEN DER KURIE IM ›LANGEN‹ 13. JAHRHUNDERT

Fragt man nach ‚internationalen‘ Finanzierungsquellen der römischen Kurie, d. h. nach Einnahmen, die von außerhalb der päpstlichen Besitzungen und unabhängig von den juristischen Verwaltungsakten der päpstlichen Kanzlei, erhalten werden konnten, so sind langfristig drei Kategorien zu unterscheiden: die Kreuzzugssteuern oder -zehnte, die Servitien und die Annaten.

Als älteste aus der gesamten Lateinischen Christenheit eingezogene Abgabe kann wohl die Kreuzzugssteuer oder der Kreuzzugszehnt (*decima*) angesehen werden. *Decima* war ein sehr vielschichtiger Begriff, der ursprünglich »zweckgebundene, außerordentli-

4) Insbesondere fließen ein: Markus A. DENZEL, Kurialer Zahlungsverkehr im 13. und 14. Jahrhundert. Servitien- und Annatenzahlungen aus dem Bistum Bamberg, Stuttgart 1991; DERS., Kleriker und Kaufleute. Polen im kurialen Zahlungsverkehrssystem des 14. Jahrhunderts, in: VSWG 82 (1995), S. 305–331; DERS., The Curial Payments System of the Late Middle Ages and the Sixteenth Century: Between Doctrine and Practice of Everyday Life, in: *Religione e istituzioni religiose nell'economia europea, 1000–1800 / Religion and Religious Institutions in the European Economy, 1000–1800. Atti della »XLIII Settimana di Studi«*, 7–11 maggio 2011, hg. v. Francesco AMMANNATI, Firenze 2012, S. 131–154; DERS., Das Problem des Wuchers im bargeldlosen Zahlungsverkehr des späten Mittelalters – Theorie und Wirklichkeit, in: *Reichtum im späteren Mittelalter. Politische Theorie – Ethische Norm – Soziale Akzeptanz*, hg. v. Petra SCHULTE/Peter HESSE, Stuttgart 2015, S. 95–114.

che Abgaben des Klerus«⁵⁾ bezeichnete, die prinzipiell auf Freiwilligkeit beruhte⁶⁾. Da die *decimae* in der Regel am Einkommen des Klerus bemessen – *in praxi* freilich geschätzt – wurden, werden sie auch als eine Art Einkommensteuer verstanden⁷⁾. Sie waren im 13. Jahrhundert die hauptsächliche Einnahmequelle des Papstes. Als erste Kreuzzugssteuer im Vollsinn dieses Wortes kann wohl die Ausschreibung Innocenz' III. von 1199 angesehen werden, nach der der gesamte Klerus des Abendlandes ein Vierzigstel seines Jahreseinkommens zugunsten des geplanten Kreuzzuges abführen sollte. Hintergrund dieser Maßnahme Innocenz' III. war, dass Kriege oder Feldzüge im Zeitalter der Kreuzzüge nicht mehr auf der Grundlage des Lehensaufgebots geführt werden konnten, sondern in deutlich zunehmendem Maße bezahlt werden mußten (Sold, Bewaffnung und Ausrüstung, Schiffstransporte)⁸⁾. Zwei Beispiele mögen genügen: Allein für den Schiffstransport der französischen Ritterschaft auf dem Vierten Kreuzzug verlangte Venedig 85.000 Mark reinen Silbers⁹⁾. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts kostete nach einer Schätzung Gottlobs ein Kreuzzugsjahr ungefähr 80.000 Pfund Turnosen an Sold und Geschenken für die Ritterschaft und 300.000 Pfund Turnosen für alle übrigen Ausgaben¹⁰⁾. »Da von staatlicher Seite ein genügender Schutz der Kreuzzugssache, insbesondere eine ständige und genügende Geldhilfe, nicht zu erhoffen war, so fiel die Sorge dafür nunmehr der Kirche zu.« Aufgrund des religiösen Charakters der Kreuzzüge, ihres die gesamte Lateinische Christenheit umspannende Verwaltungssystems und vor allem der »wirtschaftlich überragende[n] Bedeutung des kirchlichen Besitzes« war die Kirche hierfür gleichsam prädestiniert¹¹⁾. Die Geldleistung ersetzte dabei bei Geistlichen die Stellung von Soldaten, wozu die niederen Kleriker nach ihrem jeweiligen Vermögen beitragen sollten. 1215 wurde die prinzipielle Steuerpflichtigkeit der Kleriker durch das IV. Laterankonzil anerkannt, wobei Steuerträger allein der Klerus war, während Laien nur zu freiwilligen Spenden aufgefordert wurden. Zugleich wurde die Konsultation des Papstes – letztlich dessen alleinige Entscheidungsbefugnis – festgelegt (nur 1245 wurde nochmals

5) Tilman SCHMIDT, *Libri rationum camerae Bonifatii papae VIII.* (Archivum secretum Vaticanum, Coll. 446 necnon Intr. et ex. 5), Vatikanstadt 1984, S. XXXVIII.

6) Leo KÖNIG, *Die päpstliche Kammer unter Clemens V. und Johann XXII.* Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Finanzwesens von Avignon, Wien 1894, S. 43.

7) Vgl. William E. LUNT, *The Financial System of the Medieval Papacy in the Light of Recent Literature*, in: *Quarterly Journal of Economics* 23 (1909), S. 251–295, hier: S. 273.

8) Natalie FRYDE/Wolfgang VON STROMER, *Hochfinanz, Wirtschaft und Politik im Zeitalter der Kreuzzüge*, in: *Venedig und die Weltwirtschaft um 1200*, hg. v. Wolfgang VON STROMER, Stuttgart 1999, S. 21–52, hier: S. 21; Natalie FRYDE, *Die Wirtschaft Nordwesteuropas um 1200*, in: *Ebd.*, S. 71–81, hier: S. 76. Vgl. auch Ronald P. GROSSMANN, *The Financing of the Crusades*, Diss. Phil. Univ. of Chicago 1965 (Theses Nr. T. 12135), insbesondere S. 57–161.

9) Steven RUNCIMAN, *A History of the Crusades*, Cambridge 1955, S. 113.

10) Adolf GOTTLÖB, *Die päpstlichen Kreuzzugs-Steuern des 13. Jahrhunderts.* Ihre rechtliche Grundlage, politische Geschichte und technische Verwaltung, Heiligenstadt (Eichsfeld) 1892, S. 49.

11) *Ebd.*, S. 9.

ein Konzil befragt), um außerordentliche Erhebungen vornehmen zu können, während zuvor – seit dem III. Laterankonzil – die Zustimmung des betroffenen Klerus erforderlich gewesen war. Zugleich wurde die Steuertaxe erhöht, zuerst auf den Zwanzigsten des einzelnen Einkommens, dann – bei den rasch folgenden Ausschreibungen der nachkommenden Päpste – in der Regel der Zehnte, den im übrigen der Heilige Stuhl und die Kardinäle bereits seit 1215 regelmäßig zu entrichten hatten. In Ausnahmefällen waren auch andere Sätze möglich, bis hinauf zum Dritten, wie ihn die Kirchen Griechenlands zur Unterstützung Konstantinopels 1238 zu entrichten hatten; 1243 betrug der Zehnt für die nicht-residierenden Geistlichen Griechenlands wiederum ein Drittel ihrer Einkünfte, der der residierenden sogar zwei Drittel¹²⁾. Grundsätzlich war und blieb das päpstliche Recht der Besteuerung unmittelbar an die Kreuzfahrt geknüpft: »Man entdeckte, dass jeder Krieg der Päpste religiöser Natur sei, und so wurde die *Cruciata* gegen jeden gepredigt, der dem Papste entgegen, seien es nun Moslems oder Tartaren, Albigenser oder die schismatischen Komnenen oder Paläologen, Sultan Saladin oder Kaiser Friedrich II., Bibars oder Manfred, die Romagnolen oder Sizilianer. Auch ausserhalb der Kurie und der kurialen Kreise wurde die Umdeutung des Kreuzzugsbegriffs gehandhabt. In England bezeichnete man sich schon 1217 zum Nationalkampfe gegen die Franzosen mit dem Kreuze«¹³⁾.

Unter Gregor IX. (1227–1241) begann die eigentliche Kreuzzugsbesteuerung in die für allgemeine politische Zwecke überzugehen. Gestützt auf die Theorie der *plenitudo potestatis*¹⁴⁾, wurden die Ausschreibungen von Kreuzzugszehnten während des sich zuspitzenden Kampfes zwischen Staufern und Papsttum immer häufiger und allmählich zur Gewohnheit, so dass sie nach und nach für alle politischen Interessen der römischen Kurie eingesetzt wurden, sei es für die Unterstützung der Lateiner in Konstantinopel und Jerusalem, des Feldzugs des Grafen von Anjou nach Sizilien oder der Könige Erich IV. von Dänemark (1241–1250) 1245 und Håkon IV. von Norwegen (1217–1263) 1248; der Beispiele ließen sich noch viele anführen¹⁵⁾. Die Praxis der Besteuerung des Klerus im Namen von Kreuzzügen entwickelte sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu einer solchen Gewohnheit, dass unter dem Pontifikat Bonifaz' VIII. allein die finanzielle Notlage der römischen Kirche als ausreichender Grund für eine derartige Zehntauschreibung angesehen wurde. So ließ Bonifaz VIII. seit Juli bzw. Oktober 1295 einen dreijährigen Zehnt von Italien, Burgund und Griechenland zugunsten Karls II. von Anjou, König von Neapel (1285–1309), erheben, dem ab dem 1. Oktober 1298 – exakt drei Jahre später – ein dreijähriger Zehnt von Italien, Burgund und Sizilien zugunsten der rö-

12) Ebd., S. 18–25, 34 f., 147.

13) Ebd., S. 42–44 (Zitat: S. 44).

14) Hierzu Klaus GANZER, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen, Köln/Graz 1968, S. 60–69, 87.

15) GOTTLÖB, Kreuzzugs-Steuern (wie Anm. 10), S. 24–35, 62.

mischen Kirche folgte. Wieder drei Jahre später, am 30. August 1301 wurde erneut ein dreijähriger Zehnt von Italien, Korsika, Sardinien, Griechenland und Kreta zugunsten der römischen Kirche ausgeschrieben sowie am 3. September 1301 ein dreijähriger Zehnt von Burgund wieder zugunsten Karls II. von Anjou. Und schließlich wurden auch England und Irland 1301 zu einem dreijährigen Zehnt zugunsten der römischen Kirche verpflichtet¹⁶. Bonifaz VIII. reizte das entwickelte System aber nicht nur gewohnheitsrechtlich aus, sondern stellte es zugleich auf eine sichere Rechtsgrundlage: In der Bulle *Clericis laicos* (25. Februar 1296) legte er »die päpstliche Alleinherrschaft über die kirchliche Steuerkraft« fest, was *in praxi* bedeutete, dass Steuererhebungen bei Geistlichen nunmehr überall in der Lateinischen Christenheit und ausschließlich durch den Papst durchgeführt werden konnten, während sie weltlichen Machthabern ausdrücklich verboten wurden¹⁷. Vordem waren Besteuerungen *aller* Kleriker der Lateinischen Christenheit nur zweimal vorgenommen und dies jeweils durch Konzilsbeschlüsse bestätigt worden (1215 und 1245)¹⁸, während sich päpstliche Zehntausschreibungen immer nur auf einzelne oder auch viele Kirchenprovinzen, niemals aber auf die gesamte Kirche erstreckt hatten.

Aus der Retrospektive kam freilich Servitien und Annaten als Entgelt für die Verleihung von Benefizien durch den Papst eine langfristig bedeutendere Rolle als internationale Einnahmequelle der Kurie, auch wenn der finanzielle Erfolg der beiden Einnahmearten im 14. Jahrhundert im 13. Jahrhundert noch nicht in dieser Weise abzusehen war. Dabei versteht man unter Servitien verpflichtend zu leistende Zahlungen für konsistorial verliehene, höhere Pfründen, wobei die zu leistende Taxe ein Drittel des Jahresertrags der entsprechenden Pfründe ausmachte. Demgegenüber wurden *annatae* (*fructus medii anni* oder *fructus primi anni*) für niedere Pfründen erhoben; ihre Höhe entsprach zunächst den Erträgen des ersten ganzen Jahres – daher die Bezeichnung ‚Jahresertrag‘ – aus dem verliehenen Benefizium, später deren Hälfte. Seit dem 15. Jahrhundert bezeichnete man mit dem Begriff der Annaten alle bei der Neubesetzung einer Pfründe anfallenden Abgaben an die Kurie, d. h. sie schlossen die Servitien, die nunmehr begrifflich auf die den Kardinälen und der Kanzlei zustehenden Gebühren verengt wurden, mit ein¹⁹. In diesem umfassenden Sinne gebrauchte übrigens auch Luther, wie eingangs zitiert, den Annaten-Be-

16) Friedrich BAETHGEN, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung unter Bonifaz VIII., in: QFIAB 20 (1928/29), S. 114–237, hier: S. 179–181. Darüber hinaus ließ Bonifaz VIII. noch mehr oder weniger freiwillige Subsidien von Orden und Klerikern in Italien und Frankreich zur Unterstützung des Papstes gegen die Colonna erheben. Derartige *subsidia caritativa*, die ursprünglich der Diözesanklerus seinem Bischof darbrachte, hatten allerdings keine vom Bischof oder Papst festgelegte Höhe.

17) GOTTLÖB, Kreuzzugs-Steuern (wie Anm. 10), S. 148.

18) Ebd., S. 24, 48.

19) F. MERZBACHER, Art. »Annaten«, in: HRG, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 177 f.; Remigius BÄUMER, Art. »Annaten«, in: Lex.MA 1 (1980), Sp. 662. Vgl. auch SCHMIDT, Libri rationum camerae (wie Anm. 5), S. XXIII f.

griff. Der Begriff des *servitium* erscheint in kurialem Zusammenhang erstmals in einer Verordnung (Constitutiones 3, Art. 18) Innocenz' IV. (1243–1254)²⁰. Im Lehensrecht bezeichnete *servitium* die unentgeltliche Aufnahme des königlichen Hofes im Sinne einer persönlichen, nicht rechtlichen Devotion. Im kirchlichen Sprachgebrauch seit Innocenz IV. war dies ein metonymischer Terminus, das heißt das Ziel der Gaben stand für diese selbst, d. h. für den Dienst am Heiligen Stuhl. Grundlage dieser Einnahmen war die Verpflichtung, Zahlungen für die Verleihung eines Benefiziums an den apostolischen Stuhl zu leisten. Zwar sind freiwillige Geschenke von Klerikern an den Heiligen Stuhl anlässlich ihrer Ordination durch den Papst schon bei Damasus I. (366–384) belegt, und diese Praxis der freiwilligen Geschenke wurde durch die Synode von Rom 595 unter Gregor I. (590–640) ausdrücklich erlaubt, die erzwungener Dankesgaben jedoch gleichzeitig verboten²¹.

Annatenzahlungen wurden an der Kurie überhaupt erst unter dem Pontifikat Johannes' XXII. in einem solchen Umfang eingenommen, dass sie für den kurialen Haushalt als relevant bezeichnet werden können²². Servitienleistungen waren über weite Teile des 13. Jahrhunderts zwar noch Ausnahmen der kurialen Praxis, waren aber von der Höhe der Einnahmen nicht gänzlich zu vernachlässigen. Sie fielen allerdings nur dann an, wenn eine Konfirmation der Wahl durch den Papst nach kanonischem Recht vorgeschrieben war, so seit dem IV. Laterankonzil bei allen Prälaten unter der direkten päpstlichen Jurisdiktion, d. h. bei allen Erzbischöfen sowie exemten Bischöfen und Äbten, bei Nicht-Exemten hingegen nur nach konsistorialer Ernennung im Einzelfall. Bei letzteren han-

20) Michael TANGL, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200–1500, Innsbruck 1894 (ND. Aalen 1959), S. 59.

21) Adolf GOTTLÖB, Die Servientaxe im 13. Jahrhundert. Eine Studie zur Geschichte des päpstlichen Gebührenwesens, Stuttgart 1903 (ND. Amsterdam 1962), S. 11, 13 f., 19, 30, 33–37; vgl. Hartmann GRISAR, Verwaltung und Haushalt der päpstliche Patrimonien um das Jahr 600, in: Zeitschrift für katholische Theologie 1 (1877), S. 526–563.

22) Vgl. dazu die Zahlenangaben bei Philipp WOKER, Das kirchliche Finanzwesen der Päpste. Ein Beitrag zur Geschichte des Papstthums, Nördlingen 1878, S. 27. Daher ist es hier nicht erforderlich, die Frühgeschichte der Annaten im partikularkirchlichen Bereich nachzuzeichnen; hierzu ausführlich Stefan PETERSEN, Annatenerhebung und Patronatsrecht. Der Annatenbesitz des Stifts Saint-Victor vor Paris im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert, in: ZRG Kan. 88 (2002), S. 159–282. Allgemein zum Annatenwesen: Johann Peter KIRSCH, Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des XIV. Jahrhunderts, Bd. I.: Von Johannes XXII. bis Innocenz VI., Paderborn 1903; William E. LUNT, Papal Revenues in the Middle Ages, Bd. I, New York 1934 (ND. 1965), S. 93–99; Peter LINDEN, Der Tod des Benefiziaten in Rom. Eine Studie zu Geschichte und Recht der päpstlichen Reservationen, Bonn 1938 (ND. Amsterdam 1964); GANZER, Das Konzil von Trient (wie Anm. 1); Franz Xaver SEPPELT, Geschichte der Päpste. Von den Anfängen bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, Bd. 4: Das Papsttum im Spätmittelalter und in der Renaissance. Von Bonifaz VIII. bis zu Klemens VI., neu bearb. v. G. SCHWAIGER, München ²1957, S. 173 f., 182; Johannes HALLER, Papsttum und Kirchenreform, Bd. I, Berlin 1903, insbesondere S. 32; Geoffrey BARRACLOUGH, Papal Provisions. Aspects of Church History Constitutional, Legal and Administrative in the Later Middle Ages, Oxford 1935, vor allem S. 155.

delte es sich um Einzelreservationen, wie sie nach Wahlprüfungsverfahren durch die Kurie – etwa nach einer Doppelwahl oder nach Anfechtung einer Wahl – und bei Vakanz an der Kurie, d. h. nach der Versetzung eines Prälaten, bei Verzicht in die Hände des Papstes oder eben bei Tod an der Kurie, vorgenommen wurden²³). Nicht umsonst mussten alle neu ordinierten Erzbischöfe beispielsweise des Heiligen Römischen Reiches Servitien leisten, Bischöfe aber nur in wenigen Ausnahmefällen. Seit den 1270er Jahren nahm die Zahl päpstlicher Eingriffe in Wahlrechtsfragen beständig zu, besonders in der Zeit Bonifaz' VIII.²⁴ Freie oder willkürliche Reservationen²⁵ waren hingegen äußerst selten und fanden nur statt, wenn sie zur Unterstützung der päpstlichen Politik in Streitfällen vorgenommen wurden, so von Innocenz IV. für das Königreich Sizilien, von Urban IV. in Oberitalien im Kampf gegen die Ghibellinen, von Martin IV. (1281–1285) auf Sizilien nach der Sizilianischen Vesper (1282) und von Honorius IV. (1285–1287) in den orientalischen Patriarchaten. Eine deutliche Ausweitung dieser Praxis fand wiederum unter Bonifaz VIII. statt, der sich im Streit mit Philipp IV. dem Schönen (1285–1314) alle französischen Diözesen reservierte, darüber hinaus einmalig die Ianuarius-Abtei von Vercelli, die vier orientalischen (Titular-)Patriarchensitze bis zu deren Befreiung von den Muslimen sowie schließlich den Erzstuhl von Köln²⁶).

Die ersten gesetzlichen Regelungen bezüglich der Servitien setzten im ausgehenden 13. Jahrhundert ein: Nach der Konstitution *Cupientes* Nikolaus' III. (1277–1280), in der die päpstliche Bestätigung der Bischöfe geregelt und feste Normen für die Servitien festgesetzt wurden, sollte das *servitium commune*²⁷) eines vom Papst im Konsistorium ver-

23) SCHMIDT, *Libri rationum camerae* (wie Anm. 5), S. XXIII; LUNT, *Papal Revenues in the Middle Ages* (wie Anm. 22), Bd. I, S. 84; Emil GÖLLER, *Der Liber taxarum der päpstlichen Kammer*, in: QFIAB 8 (1905), S. 113–173 und 305–343, hier: S. 132.

24) GOTTLÖB, *Servitentaxe* (wie Anm. 21), S. 78–86.

25) Zum Begriff der Reservation ausführlich Andreas MEYER, *Kirchenherrschaft im Angesicht des Todes. Johannes XXII., Benedikt XII. und die ‚Regulae Cancellariae apostolicae‘*, in: *Papst Johannes XXII. Konzepte und Verfahren seines Pontifikats*, hg. v. Hans-Joachim SCHMIDT/Martin ROHDE, Berlin 2014, S. 177–198, hier: S. 177 f.

26) HALLER, *Papsttum und Kirchenreform* (wie Anm. 22), Bd. I, S. 37 f.; KÖNIG, *Die päpstliche Kammer* (wie Anm. 6), S. 2.

27) Die Servitien setzten sich aus zwei Arten von Zahlungen zusammen: den *servitia communia* und den *servitia minuta* oder den *servitia pro familia* bzw. *pro familiaribus papae et cardinalium*. Die *servitia communia* wurden seit der Konstitution *Coelestis altitudo* Nikolaus' IV. vom 18. Juli 1289 zwischen dem Papst und dem Kardinalskollegium hälftig geteilt, auch wenn hierfür ein dezidiertes Quellennachweis fehlt (Giulio BATELLI, *Acta Pontificum*, Rom 1965, S. 21 f.). Die *servitia minuta*, deren Entwicklung im 13. Jahrhundert aus Mangel an einschlägigen Quellen letztlich nicht nachgezeichnet werden kann, wurden nach der Schrift eines unbekanntenen Autors aus der Zeit Clemens' V., dem *Modus dividendi quinque minuta servitia camere et collegii*, gefünftelt: Das erste Fünftel fiel zu drei Vierteln an den päpstlichen Kammerer und zu einem Viertel an die Kammerkleriker zu gleichen Teilen; das zweite war für die führenden Kanzleibeamten bestimmt: den Vizekanzler, die Notare, den *auditor contradictarum* und die Korrektoren; das dritte je zur Hälfte für die 16 bis 20 päpstlichen Kapläne und die ‚kleine Familie‘ des päpstlichen

liehenen Bistums ein Drittel seines Jahreseinkommens betragen; Diözesen mit einem Jahreseinkommen unter 100 Floreni auri sollten von dieser Abgabe befreit sein, wie auch der Papst ganze oder teilweise Befreiungen von Bistümern *propter paupertatem* aussprechen konnte²⁸). Weitere Vorschriften allgemeiner Art, ob, von wem, wann oder wie Servitien zu leisten waren, sind für die Zeit vor Bonifaz VIII. nicht nachweisbar²⁹). Er legte hinsichtlich der Besetzung der Bistümer fest, dass, wenn ein Kapitel sein Wahlrecht verloren habe, nicht der nächste Obere, sondern nur der Papst providieren dürfe³⁰). Damit hatte Bonifaz VIII. die Reservationsrechte des Papstes gesetzlich – nicht nur gewohnheitsrechtlich oder in Ausnahmefällen – bei höheren Pfründen, insbesondere Bischofskirchen, festgelegt und die *servitia communia* als päpstliche Einnahmequelle auf eine legale Basis gestellt³¹). Zudem dehnte er in der Konstitution *Praesenti* von Anfang 1298 durch eine neue Fassung des Begriffs *vacans per obitum apud sedem apostolicam* die Reservationsrechte des Papstes auf Orte aus, die zwei gesetzliche Tagesreisen (*dieta legalis*) von der Kurie entfernt waren, was etwa der Ausdehnung der Diözese Rom entsprach.

Auf den Maßnahmen seines Vorgängers aufbauend, behielt Clemens V. dann in der Konstitution *Etsi in temporalium* alle Benefizien von Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen, Äbten und Prioren, deren Inhaber an der Kurie verstarben, seiner Neubesetzung vor, darüber hinaus alle Pfründe seines früheren Erzbistums Bordeaux. Das Faktum der Vakanz an der Kurie als Grundlage päpstlicher Einmischung in Stellenbesetzungen sah man oft schon bei Translationen, die in jedem Fall der päpstlichen Zustimmung bedurften, Resignationen oder Amotionen gegeben. Die Benefizien von Nuntien, die durch den Tod ihrer Nutznießer gleich an welchem Ort frei wurden, waren seit dem 18. November 1308 als *vacans apud sedem apostolicam* zu betrachten, seit dem 27. Januar 1312 auch die Pfründen der Kardinäle, sowie die der Kapläne, Familiaren und Beamten an der Kurie. Als Begründung galt die Regel, dass Mitglieder der Kurie jeweils nur auf Zeit von dieser beurlaubt seien und daher ihr Tod immer ‚an der Kurie‘ erfolge. Zugleich begann Clemens V. dem Grundsatz, dass in Streitfällen der päpstliche Vorbehalt von Pfründen im-

Haushalts; das vierte fiel je zur Hälfte zum einen an die *domicelli* (Reiterknechte) und *cursores* (im Verhältnis 5:1), zum anderen an die *magistri ostiariorum*, die *cubicularii* und die *ostiarii minores* (jeweils ein Drittel); das fünfte *servitium* blieb den Bediensteten des Kardinalkollegiums; GOTTLOB, Servientaxe (wie Anm. 21), S. 102–104. Vgl. auch Bernard GUILLEMAIN, La cour pontificale d’Avignon (1309–1376). Étude d’une société (Bibliothèque des Écoles Françaises d’Athènes et de Rome 201), Paris 1962, S. 493–496.

28) Johann Peter KIRSCH, Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im XIII. und XIV. Jahrhundert, Münster 1895, S. 5–7, 12; Hermann HOBERG, Die Servientaxen der Bistümer im 14. Jahrhundert, in: QFIAB 33 (1944), S. 101–135, hier: S. 101; SEPPELT, Geschichte der Päpste (wie Anm. 22), Bd. 4, S. 180; GÖLLER, Liber Taxarum (wie Anm. 23), S. 126–132.

29) Eine Ausnahme bildet allenfalls die sogenannte Servitienquittungsverordnung Innocenz’ IV. (Constitutiones 3, Art. 18).

30) HALLER, Papsttum und Kirchenreform (wie Anm. 22), Bd. I, S. 38.

31) Guillaume MOLLAT, La Collation des bénéfices ecclésiastiques sous les papes d’Avignon (1305–1378) (Institut de droit canonique. Bibliothèque 1), Paris 1921, S. 21–40.

mer möglich sei, zunehmend mehr Gewicht zu verleihen³²⁾. Nicht umsonst erhielt Clemens V. bei Dante den Beinamen *un pastor senza legge*³³⁾.

Immerhin waren die Reservationen Clemens' V. nur auf die Dauer seines Pontifikats beschränkt, so dass Johannes XXII. in seiner Konstitution *Ex debito* (bestätigt durch die Bulle vom 13. August 1327) unter ausdrücklicher Einbeziehung der Propsteien und Dekanate die bisherigen Regelungen zusammenfasste: Jede Erledigung einer höheren oder niederen Pfründe an der Kurie zog die Besetzung durch den Papst nach sich, wobei ‚Erledigung‘ nicht nur den Todesfall, sondern auch die Absetzung eines Klerikers und alle Maßnahmen des Heiligen Stuhls umfasste, die zur Vakanz einer Pfründe führten, wie Wahlkassierung, Resignationsannahme oder Translation³⁴⁾. Bis zur Generalreservation Urbans V. vom 4. August 1363 war es zwar noch ein weiter Weg³⁵⁾, doch lässt sich festhalten, dass das gesamte Servitienwesen der avignonesischen Periode letztlich auf den Grundlagen beruhte, die Bonifaz VIII. und vor allem Clemens V. gelegt hatten. Danach wurden deren Maßnahmen, die Einnahmen aus den Servitien (und den Annaten aus den niederen Pfründen) zu erhöhen, nur noch ausgedehnt und letztendlich *ad infinitum* verstetigt.

III. DIE VERÄNDERUNGEN IN DER EINNAHMENSTRUKTUR DER KURIE UM 1300

Am Anfang einer Zahlung an die Kurie stand im Regelfall eine Verpflichtung hierzu. Diese Verpflichtung konnte einerseits durch Konzilsbeschluss (1215 und 1245) oder päpstlichen Befehl bestimmten Klerikern, Weihegraden, Diözesen, Kirchenprovinzen oder Ländern auferlegt werden. Dies war der Fall sowohl bei den Kreuzzugszehnten zugunsten des Heiligen Landes, gegen Friedrich II. oder die aragonesische Herrschaft auf Sizilien als auch bei den päpstlichen Forderungen nach mehr oder weniger freiwilligen Subsidien zugunsten der römischen Kirche und des Papstes (*subsidia caritativa* oder *pro oneribus et necessitatibus ecclesiae romanae*)³⁶⁾. Andererseits konnte ein Kleriker nach

32) William E. LUNT, The First Levy of Papal Annates, in: American History Review 18 (1912/13), S. 48–64, hier: S. 50; HALLER, Papsttum und Kirchenreform (wie Anm. 22), Bd. I, S. 49.

33) Karl WITTE, La Divina Commedia di Dante Alighieri, ricorretta sopra quattro dei più autorevoli testi a penna, Berlin 1862, *Inferno* XIX, 82. – Zur Person Clemens' V. vgl. Sophia MENACHE, Clement V (Cambridge studies in medieval life and thought. Ser. 4, 36), Cambridge 1998.

34) HALLER, Papsttum und Kirchenreform (wie Anm. 22), Bd. I, S. 96 f.

35) DENZEL, Kurialer Zahlungsverkehr (wie Anm. 4), S. 76–78.

36) Diese *subsidia caritativa* werden, obschon unter Innocenz IV. (1243–1254) im Kampf gegen Friedrich II. erstmals erbeten, erst im 14. Jahrhundert, vor allem ab Innocenz VI. (1352–1362) von größerer Relevanz und bleiben daher im Folgenden unberücksichtigt; hierzu Enno BÜNZ, Bistumsfinanzen und Klerusbesteuerung als Problem der vorreformatorischen Kirche: Das Subsidium caritativum im Erzbistum Mainz, in: Staatsfinanzen – Staatsverschuldung – Staatsbankrotte in der europäischen Staaten- und Rechtsgeschichte, hg. v. Gerhard LINGELBACH, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 67–86, hier: S. 73 f.

seiner Wahlbestätigung durch den Papst – anstelle der des jeweiligen Erzbischofs –, jedoch vor Erhalt der Bestätigungsbulle eidlich verpflichtet werden, an die Kammer eine bestimmte Summe nominell freiwillig abzuführen. Diese *obligatio*, deren Summe ebenso wie die Pflichtigkeit selbst im *Liber Censuum* festgehalten war, beinhaltete ursprünglich Geschenke und zum Teil vorgeschriebene Abgaben an Geistliche beim Empfang der Sakramente. Während im ersten Fall der Kleriker durch synodalen oder primatialen Beschluß und Befehl gebunden war, beruhte im zweiten die Verpflichtung auf einem persönlichen Eid³⁷⁾. Diese Zahlungsverpflichtung wurde in der Kammer – beginnend mit dem 13. Mai 1295 – in das Register *Obligaciones et solutiones* eingetragen, in dem nach Eingang des Geldes der Empfang bestätigt wurde. Verzeichnet wurden das Datum der Obligation bzw. Solution, der Name des Klerikers, die vergebene Pfründe, die Höhe der Taxe nach dem *Liber Censuum* oder dem *Liber taxarum*³⁸⁾ und der Zahlungstermin.

Die *Obligaciones et solutiones* bieten damit eine gute Quellengrundlage, die seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert zunehmende Bedeutung der Servitieneinnahmen an der Kurie näher zu untersuchen. Die Zusammenstellung der einzelnen *obligaciones* in ihrer jährlichen Entwicklung, getrennt nach den Servitien der Bischöfe und denen der anderen höheren Kleriker, vor allem der Äbte, Archimandriten, Prioren, Pröpste und Magister der religiösen Orden, erbringt dabei für die Zeit von 1295 bis zum Ende des Pontifikats Clemens V. folgendes Ergebnis³⁹⁾:

Dabei hatten die Bischöfe mit insgesamt etwa 767.000 Floreni drei Viertel aller Servitienverpflichtungen übernommen, die Äbte und weiteren Prälaten mit etwa 255.000 Floreni das verbleibende Viertel, und insgesamt waren in diesen zwanzig Jahren Obligationen von 1.021.400 Floreni zusammengekommen, was im jährlichen Durchschnitt immerhin mehr als 51.000 Floreni ausmacht. Die Höhe der Verpflichtungen in den jeweiligen Jahren waren freilich stark unterschiedlich; vor allem fällt der gravierende Rückgang im Jahr des Pontifikatswechsels von Benedikt XI. zu Clemens V. auf: War die Sedisvakanz zwischen Bonifaz VIII. († 11. Oktober 1303) und Benedikt XI. (gewählt am 22. Oktober

37) KÖNIG, Die päpstliche Kammer (wie Anm. 6), S. 5; KIRSCH, Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums (wie Anm. 28), S. 14; DERS., Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des XIV. Jahrhunderts (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte 3), Paderborn 1894, S. LII–LV; DERS., Die Verwaltung der Annaten unter Clemens VI., in: Römische Quartalschrift 8 (1902), S. 125–151, hier: S. 137; GOTTLÖB, Kreuzzugs-Steuern (wie Anm. 10), S. 207. – Zu den verschiedenen Formeln der Obligationenurkunde, die vor allem die Freiwilligkeit der Zahlung betonen, zusammenfassend DENZEL, Kurialer Zahlungsverkehr (wie Anm. 4), S. 85, sowie GÖLLER, Liber taxarum (wie Anm. 23), S. 168–173; MOLLAT, La collation des bénéfices ecclésiastiques (wie Anm. 31), 108–114, 161–165; Paul M. BAUMGARTEN, Aus Kanzlei und Kammer. Erörterungen zur kurialen Hof- und Verwaltungsgeschichte im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert, Freiburg 1907, S. 216–247.

38) Hierzu ausführlich GÖLLER, Liber taxarum (wie Anm. 23), S. 122, 322–343.

39) Hermann HOBBERG, Taxae pro communibus servitiis ex libris obligationum ab anno 1295 usque ad annum 1455 confectis (Studi e testi 144), Città del Vaticano 1949. Vgl. auch DERS., Die Servitientaxen der Bistümer (wie Anm. 28).

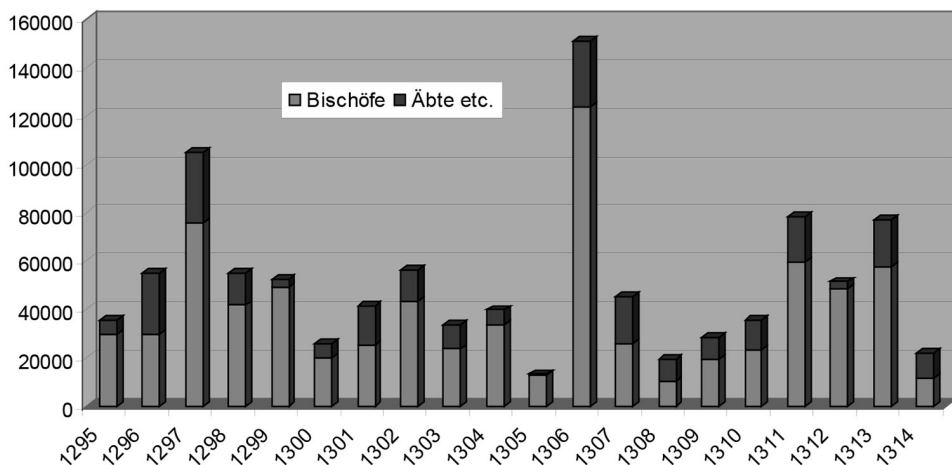


Abb. 1: Die Servitienverpflichtungen der Bischöfe, Äbte etc. nach den *Obligationes et solutiones* 1295–1314, in Floreni auri.

1303) nur kurz gewesen, so dauerte sie nach dem Tod Benedikts am 7. Juli 1304 bis zur Wahl Clemens V.' am 5. Juni 1305 immerhin zehn Monate, worauf dann nochmals fünf Monate bis zur Krönung in Lyon am 14. November 1305 verstrichen. In dieser Zeit kam es kaum zu neuen Obligationen, was 1306 dann in um so größerem Umfang gleichsam nachgeholt wurde, als allein die Verpflichtungen der Bischöfe annähernd 124.000 Floreni ausmachten – der höchste Wert, der bis zum Ende des Pontifikats Clemens' V. überhaupt je erreicht wurde.

Die Höhe der Servitien, zu welchen sich die einzelnen Prälaten verpflichteten, variierten ebenfalls stark: Manche kleinen Bistümer waren für weniger als 100 Floreni zu erhalten, und die Erzbistümer Rouen und Toulouse (später auch das Bistum Winchester) kosteten gleich 12.000, Köln, Salzburg, Canterbury, York, Narbonne und Aquileja immerhin 10.000 Floreni. Bei den Abteien verhielt es sich ähnlich: Hier lag Marmoutier mit 7.000 Floreni an der Spitze, gefolgt von Saint-Denis, Saint-Germain-des-Prés in Paris und Corbie in der Picardie (mit knapp 22.000 Hektar Landbesitz) mit jeweils 6.000⁴⁰⁾. Tendenziell belief sich die Höhe der Servitientaxen, die eigentlich nur ein Drittel des aus den Pfründen resultierenden Jahreseinkommens ausmachen sollte, annähernd auf deren gesamten Jahresertrag – ähnlich wie auch die Annaten –, konnte aber in Ausnahmefällen auch das Doppelte betragen oder deutlich darunter liegen⁴¹⁾. Einzelne Pfründen wurden

40) DERS., *Taxae pro communibus servitiis* (wie Anm. 39), S. 11, 28, 39, 48, 83, 103 f., 120, 133, 187, 198, 295.

41) WOKER, *Das kirchliche Finanzwesen* (wie Anm. 22), S. 13; HOBERG, *Die Servitientaxen der Bistümer* (wie Anm. 28), S. 101.

je nach Anfall im Untersuchungsraum auch mehrfach vergeben, das mit 1.500 Floreni Servitientaxe eher in der ‚mittleren Preisklasse‘ gelegene Erzbistum Salerno sogar sechsmal: 1304, 1306 gleich zweimal, dann 1310, 1311 und 1313⁴²⁾. Dabei war es durchaus möglich, dass die Obligationssumme variierte; insbesondere wenn der Vorgänger erst kurz zuvor verpflichtet worden war, konnte das Servitium mit päpstlicher Genehmigung ausnahmsweise verringert werden, was in der Regel ausdrücklich vermerkt wurde.

Blickt man nun in einem weiteren Schritt auf die regionale Verteilung der Servitien-einnahmen unter dem Aspekt der durchschnittlichen Kosten für eine Pfründe, so sind derartige mehrfache Bepfründungen im Untersuchungsraum auszuschließen und je Pfründe nur einmalig zu zählen. Damit ergibt sich folgende Übersicht:

Tabelle 1: Die durchschnittlichen Servitientaxen pro Pfründe 1295–1314, in Floreni auri

BISCHÖFE	Summe		Anzahl		Durchschnitt
Europa centralis	77.100	15,64 %	43	10,97 %	1.793
Europa septentrionalis	8.900	1,81 %	8	2,04 %	1.113
Insulae Britannicae	60.240	12,22 %	29	7,40 %	2.077
Europa occidentalis continens	190.280	38,60 %	98	25,00 %	1.942
Paeninsula Hiberica	71.060	14,41 %	52	13,27 %	1.367
Paeninsula Apennina et insulae	69.983	14,20 %	141	35,97 %	496
<i>Italia superior, Corsica et Sardinia</i>	50.153		34	24,11 %	1.475
<i>Italia centralis</i>	19.518		54	38,30 %	361
<i>Italia inferior et Sicilia</i>	29.139		53	37,59 %	550
Oriens Latinus	15.412	3,13 %	21	5,36 %	734
Summe	492.975		392		1.258
ÄBTE und andere PRÄLATEN					
Europa centralis (Reich)	6.400	3,66 %	13	7,74 %	492
Insulae Britannicae	13.500	7,72 %	5	2,98 %	2.700
Europa occidentalis continens	127.409	72,83 %	87	51,79 %	1.464
Paeninsula Hiberica	2.400	1,37 %	3	1,79 %	800
Paeninsula Apennina et insulae	25.225	14,42 %	60	35,71 %	420
Summe	174.934		168		1.041

Tabelle 1 zeigt zunächst einmal, dass Abteien und andere Prälaturen im Durchschnitt zu ähnlich hohen Servitien verpflichteten wie Bistümer, wobei aber bis 1314 in Nordeuropa und im Lateinischen Orient keine Abteien oder andere Prälaturen mit Obligationen nachgewiesen sind und in Mitteleuropa dies nur für das Reich der Fall ist. Der Unterschied betrug im Durchschnitt gerade einmal 16 %. Die reich begüterten englischen Abteien waren dabei sogar deutlich kostspieliger als die meisten Bistümer auf den britischen

42) DERS., *Taxae pro communibus servitiis* (wie Anm. 39), S. 104.

Inseln⁴³), was aber vor allem auf die geringen Servitienverpflichtungen für schottische und irische Diözesen zurückzuführen ist. Bei allen Prälaturen lieferte Frankreich mit deutlichem Abstand die meisten Obligationen und damit im Endergebnis auch die höchste Summe an Einnahmen⁴⁴). Mehr als ein Drittel aller Servitienverpflichtungen von Bischöfen und fast drei Viertel von Äbten und anderen Prälaten waren französischen Ursprungs, so dass die dortigen kirchlichen Institutionen bereits im beginnenden 14. Jahrhundert zur größten derartigen Einnahmequelle der Kurie wurden. Die Iberische Halbinsel, Italien und Europa centralis, d.h. das Reich mit Böhmen, Ungarn, Polen und dem Baltikum, vereinigten jeweils etwa ein Siebtel der Servitienverpflichtungen der Bischöfe (Italien auch der Äbte und anderen Prälaten) auf sich, die britischen Inseln etwas weniger. Skandinavien spielte eine ebenso geringe Rolle wie der Lateinische Orient, zu dem Dalmatien, Albanien, Griechenland mit den ägäischen Inseln, Kreta, der Schwarzmeerraum, Zypern, Kleinasien, Palästina, Syrien und das Patriarchat von Alexandria gerechnet wurden. Die im Durchschnitt am geringsten mit Servitien belegten Prälaturen waren die in Italien, die freilich vielfach so klein waren, dass keine großen Einkünfte aus ihnen zu erzielen waren. Dies galt in besonderer Weise für die *Episcopatus immediate subiecti*, die dem Papst unmittelbar unterstellten Bistümer und Erzbistümer des Kirchenstaates und des benachbarten Mittelitalien, die sämtlich nur kleine oder allenfalls mittlere Summen an Servitien – Lucca 2.000, Florenz 1.500 und Siena 600 Floreni⁴⁵) – abzuführen hatten. Vergleichbares gilt für Süditalien und Sizilien, und auch im Norden der Apenninhalbinsel waren die festgelegten Servitientaxen in der Regel nicht deutlich höher; nach Aquileja, das als ehemaliges Patriarchat sicherlich als Ausnahme anzusehen ist, war Mailand mit 3.000 Floreni die Erzdiözese mit der höchsten Servitientaxe⁴⁶). Insgesamt waren bis zum Ende des Pontifikats Clemens' V. damit 560 Pfründen nachweislich mit Servitienverpflichtungen belegt, die nominell eine Gesamtsumme von fast 668.000 Floreni auri einbringen sollten. Die tatsächliche Summe, zu der sich Prälaten aus ganz Europa bis 1314 verpflichtet hatten, belief sich – aufgrund der mehrmaligen Vergabe bestimmter Pfründe –, wie gesagt, auf 1,021 Millionen Floreni und lag damit um mehr als die Hälfte (52,8 %) höher.

Wieviel von diesen sehr beträchtlichen Summen tatsächlich in die kurialen Kassen gelangte, ist hingegen eine andere Frage: Für die weitere Argumentation mag eine Stichprobe genügen:

43) Damit ist die These von WOKER, *Das kirchliche Finanzwesen* (wie Anm. 22), S. 11 f., nach der die deutsche Bistümer und die französischen Abteien durchschnittlich am höchsten taxiert gewesen wären, widerlegt.

44) So bereits HOBERG, *Die Servitientaxen der Bistümer* (wie Anm. 28), S. 103.

45) DERS., *Taxae pro communibus servitiis* (wie Anm. 39), S. 55, 71, 109.

46) Ebd., S. 77.

Tabelle 2: Die Einnahmen der Kurie im Rechnungsjahr 1309, in Floreni auri⁴⁷⁾

Feudalzins aus dem Kirchenstaat	32.502	34,99 %
Lehenszinse aus Neapel & Sizilien	27.500	29,61 %
Servitien	25.905	27,89 %
Zehntkollekten in Böhmen, Mähren, Polen, Ungarn und Kastilien	3.490	3,76 %
Visitationsgelder	2.005	2,16 %
Bullentaxen	1.264	1,36 %
kirchlicher Zehnt aus Exemtionen	221	0,24 %
Summe	92.887	100,00 %

Im Rechnungsjahr 1309 (November 1308 bis November 1309) betrug die tatsächlichen Servitieneinnahmen 25.905 Floreni, die Obligationen dieses Kalenderjahres beliefen sich auf 28.410 Floreni. Ohne diese Stichprobe überbewerten zu wollen, wären damit 91,2 % aller Servitienobligationen *cum grano salis* im gleichen Jahr auch abgelöst worden. Dass die Kurie, wollte man diesen Befund verallgemeinern, eine generelle Erfolgsquote von mehr als 90 % bei der Einnahme der an sich ja freiwilligen Servitienleistungen erzielen konnte, würde damit naheliegen und die hohe Effizienz des Systems – auf die noch näher einzugehen sein wird – ebenso wie den massiven Druck, den die Kurie auf die Pfründenempfänger ausübte, belegen.

Tabelle 2 macht aber auch deutlich, dass die Einnahmen aus den Servitien im beginnenden 14. Jahrhundert (noch) nicht die Haupteinnahmequelle der Kurie waren; sie hätten die Ausgaben Clemens' V. von 121.000 Floreni nicht einmal ansatzweise decken können⁴⁸⁾. Sie machten ein gutes Viertel der Gesamteinnahmen aus, waren aber immerhin deutlich höher als die nur noch bescheidenen Zehntkollekten.

Die Zehnteinnahmen hatten damit unter dem Pontifikat Clemens' V. einen enormen Bedeutungsrückgang hinzunehmen gehabt. Im Verlaufe des 13. Jahrhunderts waren sie zur wichtigsten Einnahmequelle der Päpste und der Kurie – neben den Erträgen des Kirchenstaates – geworden. Gottlob schätzt, dass im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts etwa 800.000 Pfund (Librae) an Kirchenzehnten aus der gesamten Lateinischen Christenheit eingenommen wurden, davon etwa ein Viertel aus England und ein Drittel aus Frankreich⁴⁹⁾. Dies scheint ein eher niedriger Ansatz zu sein (unter dem Vorbehalt, dass eine genauere Angabe nach dem derzeitigen Stand der Forschung schlicht nicht möglich ist), vergleicht man damit die deutlich besser dokumentierten Zehnteinnahmen unter Bonifaz VIII.:

47) Bernard GUILLEMAIN, *Les recettes et les dépenses de la chambre apostolique pour la quatrième année du pontificat de Clément V (1308–1309)* (Collection de l'École Française de Rome 39), Rome 1978, S. XIX–XXII.

48) Ebd., S. XXIII.

49) GOTTLÖB, *Kreuzzugs-Steuern* (wie Anm. 10), S. 135.

Tabelle 3: Geschätzte Zehnteinnahmen unter Bonifaz VIII., in Floreni auri⁵⁰⁾

Reste von älteren Zehnten, Legate und Ablösungsgelder aus Frankreich	173.000	12,62 %
Zehnt der italienischen Diözesen, 1295–1303 (8 Jahre)	400.000	29,18 %
Zehnt der burgundisch-arelatischen Diözesen, 1295–1303 (8 Jahre)	160.000	11,67 %
Zehnt der westdeutschen Diözesen, 1302–1303 (2 Jahre)	60.000	4,38 %
Zehnt der englischen Diözesen aus der Zeit Nikolaus' IV. (1288–1292)	300.000	21,88 %
Zehnt der englischen Diözesen, 1301–1303 (3 Jahre)	150.000	10,94 %
Zehnt der irischen Diözesen, 1301–1303 (3 Jahre)	20.000	1,46 %
Subsidien	108.000	7,88 %
Summe	1.371.000	100,00 %

Demnach wurden allein in neun Rechnungsjahren 1,37 Millionen Floreni auri an Zehnten eingenommen, davon allein 57,62 %, die auf Ausschreibungen des regierenden Papstes zurückgingen. Diese enorme Summe stellt damit gleichzeitig den Höhepunkt und das Ende der herausragenden Bedeutung der Zehnteinnahmen für die päpstliche Kammer dar. Unter Bonifaz' VIII. Nachfolgern waren die Einnahmen aus Kirchenzehnten gering bis marginal, während die neuen Einnahmequellen, Servitien und zunehmend auch Annaten, mehr und mehr an Bedeutung gewannen.

Überhaupt scheinen die Kirchenzehnten aus kurialer Perspektive eher unsichere Einnahmequellen gewesen zu sein: Zunächst einmal »standen diese dem Papste nicht alljährlich zur Verfügung, sondern nur periodisch, dann aber gewöhnlich mehrere Jahre hindurch, und der Eintritt der Zehntperioden hing in der Hauptsache doch auch von dem Willen des Papstes ab. Das Geld floss ausserdem nicht in barer Münze oder blankem Golde in die päpstliche Kasse, nur ein verhältnismässig kleiner Teil davon kam überhaupt nach Rom; aber der Papst disponierte doch über die in aller Welt zerstreut, hauptsächlich in Paris, London und Venedig hinterlegten Summen. Das Dispositionsrecht des Papstes war endlich nur prinzipiell, nicht thatsächlich ein freies und unbeschränktes. Er musste, wenn er nicht Unannehmlichkeiten haben wollte, die Fürsten, manchmal auch die Bischöfe berücksichtigen, ihnen bald den ganzen Gewinn, bald einen grossen Teil desselben zukommen lassen; immerhin aber war er der rechtmässige Herr der Deposita, und Fürsten und Bischöfe mussten bei ihm betteln gehen, wenn sie an denselben teilhaben wollten«⁵¹⁾.

Dem gegenüber hatten die Servitien als Einnahmequelle einen weiteren, nicht zu unterschätzenden Vorteil: Ihr Umfang war noch lange nicht ausgereizt, will sagen: Es war ja noch nicht alle Diözesen und sonstigen höheren Pfründe mit entsprechenden Obligationen belegt bzw. noch nicht alle durchgesetzt worden, so dass hier noch ein gewisser ‚Spielraum‘ nach oben bestand, zumal wenn eine andere, traditionelle Einnahmequelle in

50) BAETHGEN, Hof- und Finanzverwaltung unter Bonifaz VIII. (wie Anm. 16), S. 183 f.

51) GOTTLÖB, Kreuzzugs-Steuern (wie Anm. 10), S. 135 f.

ihrem Ertrag zurückgehen sollte, wie dies ja im weiteren 14. Jahrhundert vor allem mit den Feudalabgaben aus dem Kirchenstaat der Fall war. Damit schließt sich die Frage an, bis zu welchem Anteil diese dynamischen Servitienzahlungen im beginnenden 14. Jahrhundert denn bereits erschlossen waren, oder anders gefragt: Wieviel Spielraum nach oben bestand überhaupt noch?

Die Beantwortung dieser Frage liefert ein Vergleich, der freilich über den festgesetzten Untersuchungszeitraum – bis zum Ende des Pontifikats Clemens' V. – hinausgreifen muß. Für das Jahr 1378 – das erste Jahr nach dem Ende der Avignonesischen Periode (1377) und das Jahr des Wechsels von Gregor XI. (1370–1378) auf Urban VI. (1378–1389) liegt eine Übersicht über die seit der Generalreservation Urbans V. von 1363 zu zahlenden Servitientaxen vor, die mit dem Ist-Zustand der Jahre 1295–1314 in Beziehung gesetzt werden kann:

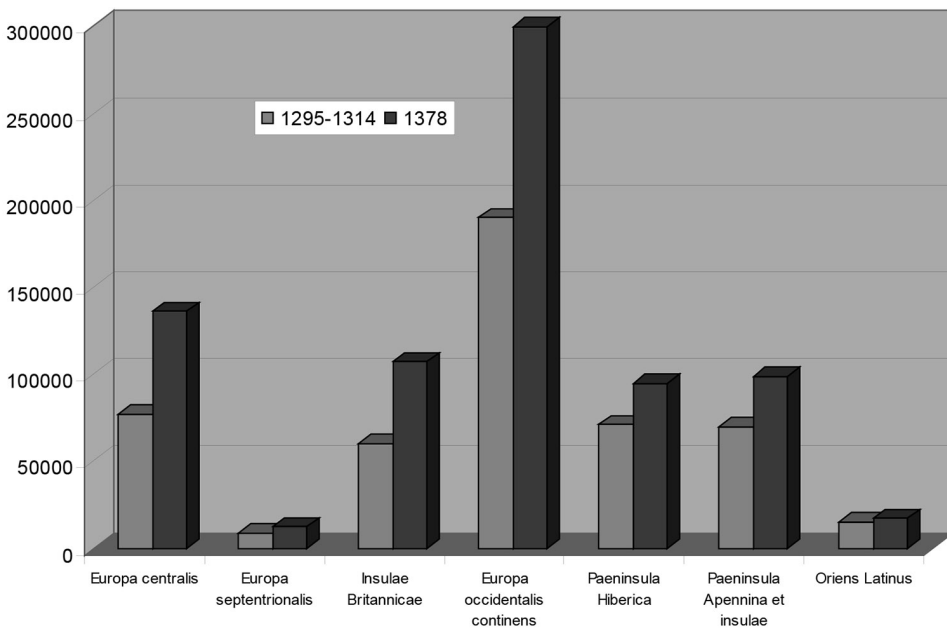


Abb. 2: Servitientaxen im Vergleich 1295–1314 und 1378, in Floreni auri (di camera). HOBERG, *Taxae pro communibus servitiis* (wie Anm. 39), passim; ders., *Die Servitientaxen der Bistümer* (wie Anm. 28), S. 135.

Nach 1314 und nochmals nach 1363 stieg die Zahl der zu Servitienzahlungen verpflichteten Pfründeninhaber deutlich an, doch waren die Zunahmen nicht in allen europäischen Regionen gleich stark. Am umfangreichsten waren sie im französischen Raum, auf welchen der in Avignon residierende Papst auch den direktesten Zugriff und größte Ein-

flußmöglichkeiten besaß. Auch in Mittel- und Ostmitteleuropa sowie auf den Britischen Inseln nahm die Zahl an Obligationen deutlich zu, wenn auch in geringerem Maße als Frankreich. In allen übrigen Großräumen hingegen war die Zunahme eher moderat. Was ist daraus zu folgern?

Tabelle 4: Servitientaxen im Vergleich 1295–1314 und 1378⁵²⁾

	Relation (um 1300 / 1378)
Europa centralis	57 %
Europa septentrionalis	70 %
Insulae Britannicae	56 %
Europa occidentalis continens	63 %
Paeninsula Hiberica	75 %
Paeninsula Apennina et insulae	71 %
<i>Italia superior, Corsica et Sardinia</i>	68 %
<i>Italia centralis</i>	89 %
<i>Italia inferior et Sicilia</i>	64 %
Oriens Latinus	89 %
Summe	64 %

Bereits um 1314 waren knapp zwei Drittel (genau 64 %) derjenigen Obligationen, die 1378 bestanden, bereits erfasst, d. h. der den avignonesischen Päpsten verbleibende Spielraum, die Servitieneinnahmen gegenüber der Zeit Clemens' V. zu erhöhen, betrug noch etwa die Hälfte, gerechnet in einzunehmenden Summen gegenüber dem Status von 1314. Diese Vereineinhalbung der Einnahmemöglichkeiten zog sich über einen Zeitraum von einem halben Jahrhundert hin, während zwei Drittel der Summen, die man 1378 einnehmen konnte, bereits 1314 eingenommen wurden. Die Relationen der zwischen 1378 einerseits und der ausgehenden voravignonesischen Periode andererseits zu zahlenden Servitientaxen war dabei in den verschiedenen Regionen Europas wiederum sehr unterschiedlich: In Mittelitalien und im Lateinischen Orient bestanden faktisch kaum noch Möglichkeiten zur Einkommenssteigerung, im übrigen Italien und auf der Iberischen Halbinsel sowie in Nordeuropa waren sie schon größer, und am besten waren sie eben auf den britischen Inseln, in Mittel- und Ostmitteleuropa und vor allem in Frankreich, weswegen in diesen drei Regionen auch die größten Einnahmewüchse zu verzeichnen waren. Anders formuliert: Wo der Papst bereits im 13. Jahrhundert einen sehr direkten, unmittelbaren und festen Zugriff auf Pfründen zu nehmen und sie für sich – vornehmlich wohl aus finanziellen, aber auch aus politischen oder innerkirchlich-zentralistischen Bestrebungen⁵³⁾ – zu reservieren vermochte, um Servitieneinnahmen zu er-

52) Wie Abb. 2.

53) GANZER, Papsttum und Bistumsbesetzungen (wie Anm. 14), S. 80–82. Vgl. GOTTLÖB, Servitientaxe (wie Anm. 21), S. 96.

zielen, wie dies gerade in den *Episcopatus immediate subiecti* oder auch im Lateinischen Orient der Fall war, bestanden im 14. Jahrhundert kaum mehr beträchtliche Steigerungsmöglichkeiten. Frankreich hingegen mit seinen reichen Bistümern und Abteien war selbst am Ende des Pontifikats Clemens' V. nach immerhin knapp neunjährigem päpstlichem Aufenthalt im Land, währenddessen der Druck auf den höheren französischen Klerus zu Servitienleistungen deutlich verstärkt worden war, wie die Zunahme der Obligationen vor allem französischer Kleriker ab 1306 belegen, nur zu 63 % erfasst. Allein aus finanziellen Erwägungen heraus – und aller persönlichen oder politischen Präferenzen ungeachtet – scheint sich der Aufenthalt des Papstes in (Süd)Frankreich bereits unter Clemens V. gut rentiert zu haben, und für seine Nachfolger bestanden hier die besten Möglichkeiten, die sprudelnde Einnahmequelle der Servitien weiter zu erhöhen.

IV. KLERIKER UND KAUFLEUTE – ODER: DER TRANSFER DER INTERNATIONALEN EINNAHMEN AN DIE KURIE

Die hohe Effizienz der kurialen Einziehung von Servitien und Annaten beruhte nicht zuletzt darauf, dass in den *Obligationes et Solutiones* nicht nur die bereits oben genannten Angaben zu erfolgen hatten, sondern auch Darlehen und Strafen wegen Nicht-Einhaltung des Termins festgehalten wurden. Denn auf diese Weise wurde, sofern der an der Kurie anwesende Kleriker nicht in vollem Umfange zahlungsfähig war, das mit der Obligation verbundene Kreditgeschäft »regelmäßig aktenkundig, weil der Papst dazu seine Genehmigung zu erteilen pflegte als Sicherung für die Darlehensgeber – durchweg italienische Bankhäuser oder Privatkaufleute –, da eine Kirche grundsätzlich nicht für die Verbindlichkeiten ihres Rektors aufzukommen brauchte und deshalb die Bankhäuser eine Darlehensgewährung ohne päpstliche Erlaubnis, kirchlichen Besitz als Sicherungsmittel einsetzen zu dürfen, ablehnten«⁵⁴). Die Verbindung der Obligation mit einem Kreditgeschäft – der kreditierende Kaufmann finanzierte faktisch dem Kleriker die Übernahme der Pfründe – erhöhte die Wahrscheinlichkeit für die Kurie beträchtlich, dass eine eingegangene Verpflichtung auch zeitnah bezahlt wurde, und zwar unabhängig davon, ob ein sich verpflichtet habender Kleriker danach an der Kurie anwesend blieb oder nicht⁵⁵). Dies war aus der Perspektive der Kurie ein deutlicher Fortschritt gegenüber frü-

54) SCHMIDT, *Libri rationum camerae* (wie Anm. 5), S. XXVII sowie S. XXV.

55) Nach WOKER, *Das kirchliche Finanzwesen* (wie Anm. 22), S. 19–21, hätten Kleriker in der Regel nicht aus Rom abreisen dürfen, bevor sie ihre Obligation erfüllt hätten; in Ausnahmefällen hätten sie einen Executor zur Seite bekommen oder ein Legat sei zum Zahlungstermin geschickt worden, der bei Nicht-Zahlung Exkommunikation und Absetzung ausgesprochen hätte. Zahlreiche Fallbeispiele aus dem 14. und 15. Jahrhundert belegen allerdings, dass die abgereisten Kleriker die zugesagten Gelder aus dem übernommenen Bistum oder der Abtei innerhalb der Zahlungsfrist ohne weitere Aufforderung, gegebenenfalls in Teilzahlungsraten von Kaufleuten transferieren ließen, was deren Stellung im kurialen Zahlungs- und

heren Jahrzehnten, als man säumige Kleriker nur ermahnen konnte, jedoch – außer Absetzung oder Exkommunikation als *ultima ratio* – keine Handhabe gegen sie hatte, um die Zahlung zu erhalten. So wurde Bischof Iring von Würzburg (1253–1266), der für seine Bestätigung durch den Papst vom 23. Januar 1256 eine nicht näher bezeichnete Summe an Jacobus Giberti und Raynerius Bellindoti von der Florentiner Gesellschaft der Falconieri abzuführen versprach, diese Verpflichtung jedoch nicht einhielt, deshalb von der Kurie ermahnt⁵⁶⁾ – und nichts weiter geschah.

Denn für den Transfer der versprochenen Gelder an die Kurie gab es im Wesentlichen zwei Möglichkeiten. Die Summe konnte vom Zahlenden persönlich oder durch Boten in Bargeld an der Kurie überbracht werden oder sie wurde mit Hilfe von päpstlichen Kollektoren eingezogen. Servitien, Visitations- und Palliengelder sowie Bullentaxen wurden in der Regel nicht von Kollektoren erhoben, da diese Zahlungen sich in unregelmäßigen Abständen wiederholten. Einnahmen, die über einen längeren Zeitraum hinweg regelmäßig oder in einem größeren Gebiet erhoben werden mußten, oblagen hingegen den Kollektoren: Tribute, der Peterspfennig, die Zensusleistungen für päpstliche Schutzbriefe, die Zehnten auf kirchliche Einkommen zugunsten der Kreuzzüge oder die Subsidien zur Unterstützung der päpstlichen Politik sowie der aus dem *ius spoli* resultierenden Spoliengelder und Vermächtnisse. Die in der Regel geistlichen Kollektoren transportierten alle eingenommenen Gelder entweder selbst an die Kurie oder ließen sie durch Kaufleute transferieren⁵⁷⁾.

Damit sind die beiden entscheidenden Faktoren benannt, durch welche Kurie und vorrangig italienische Kaufleute seit dem 13. Jahrhundert in immer engeren Kontakt, d. h. Geschäftsbeziehungen, traten: Zum einen war es die Kreditgewährung der Kaufleute an Kleriker, durch welche diese deren Pfründenübernahme gleichsam vorfinanzierten, zum anderen der Transfer der eingenommenen wie auch der auszubehenden Summen, etwa auf Kreuzzügen oder eben überall dort, wo die Kurie aus politischen Gründen Liquidität benötigte.

Noch in Vorbereitung des Vierten Kreuzzuges hatte jeder lokale kirchliche Würdenträger die Kollekten seines eigenen Sprengels direkt an die Kreuzfahrer übermitteln sollen, um die Kurie von dem Verdacht freizuhalten, sich an den gesammelten Geldern bereichern zu wollen: Der Ortsbischof, sofern er selbst das Kreuz genommen, und vier bis fünf gut beleumundete kreuzfahrende Laien sollten das Geld zu den Kreuzfahrern bringen und darüber gegenüber der Kurie schriftlich Rechenschaft ablegen. Von der Einziehung des Albigenserzehnten an (1209) begann der Prozess der Zentralisierung des Ein-

Kreditsystem weiter stärkte. Siehe hierzu das Fallbeispiel des Bischofs Albrecht von Bamberg, der 1404 seine Servitienzahlung durch Vermittlung des Nürnberger Kaufmannsbankiers Rummel von Bamberg ausbeglichen hat; Markus A. DENZEL, »La Practica della Cambiatura«. Europäischer Zahlungsverkehr vom 14. bis zum 17. Jahrhundert (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 58), Stuttgart 1994, S. 86–88.

56) GOTTLOB, Die Servitientaxe (wie Anm. 28), S. 76.

57) DENZEL, Kurialer Zahlungsverkehr (wie Anm. 4), S. 87.

nahmegeschäfts in den Händen von durch den Papst bestellten Beauftragten, wobei bei der Einsammlung von Naturalien – so etwa aus Norwegen, Island, Grönland, aber auch aus einigen anderen Teilen Europas – diese gegen Geld verkauft werden sollten. Honorius III. schrieb für den 1215 beschlossenen Kreuzzugszehnt am 28. Februar 1217 vor, dass als Kollektoren Dekane, Archidiakone, Bischöfe, Ordensobere, Kantoren und Thesaurare der Kathedrale etc. eingesetzt werden sollten, die dann die Gelder sofort an die Kreuzfahrer weiterzuleiten hätten. Dieses System scheint jedoch nicht effizient genug gewesen zu sein, zumal die Fürsten, die den Kreuzzug gelobt hatten, die eingesammelten Gelder zu ihren Gunsten zurückzuhalten versuchten, was beispielsweise Eduard I. von England (1272–1307) mit geradezu meisterlicher Raffinesse gelang: »Die gewohnheitsmäßige Notwendigkeit, den Grund- oder Territorialherren, sobald sie sich dem Kreuzzuge versprachen, die Erträge der kirchlichen Steuern ihres Gebietes vorzubehalten oder zu überweisen, ein Übelstand, durch welchen aus vielen Landschaften kein Pfennig in die Hände des päpstlichen Legaten im Oriente gelangte, gab den Grund ab für die Zentralisierung der kirchlichen Steuer-Verwaltung in päpstlichen Händen«⁵⁸). Honorius III. ernannte daher 1228 erstmals päpstliche Legaten und Nuntien zu übergeordneten Steuereinziehern oder Generalkollektoren (*collectores generales*) für mehrere Diözesen, denen zuerst die Bischöfe die von den Subkollektoren eingezogenen Summen überwiesen. Zugleich wurden in verschiedenen Regionen Europas eigene Kollektorienverwaltungen aufgebaut, wobei die Subkollektoren – seit Gregor X. zwei Kleriker der Kathedralkirche, ein Archidiakon oder ein Dekan des jeweiligen Bistums – den Generalkollektoren direkt unterstellt wurden. Zur Zeit des Zweiten Konzils von Lyon war die Zentralisierung des Kollektorenwesens vollendet, doch wurde ein universales Kollektorensystem im 13. Jahrhundert aufgrund der hohen Kosten für Personal und Verwaltung nur zeitweise eingesetzt. Erst durch die steigenden Einnahmen infolge der Kreuzzugszehnten griff die Kurie häufiger auf ein Gesamtnetz von Kollektoren zurück. Mit der Vermehrung der Kollektorentätigkeit nach 1274 wurde dann das Amt des Kollektors von dem des Legaten, aus dem es hervorgegangen war, langsam wieder gelöst⁵⁹).

Nachdem bereits Innocenz IV. auf Bischöfe als Kollektoren verzichtet hatte, wurden deren Aufgaben zwar weiterhin durchwegs von Geistlichen wahrgenommen, denen allerdings *in praxi* mehr und mehr Fachleute zur Seite gestellt wurden: Kaufleute vor allem aus der Toskana und Rom⁶⁰) wurden seit den 1210er Jahren für einzelne Finanztransak-

58) GOTTLOB, Kreuzzugs-Steuern (wie Anm. 10), S. 183 sowie S. 176; CLEMENS BAUER, Die Epochen der Papstfinanz. Ein Versuch, in: HZ 138/3 (1928), S. 457–503, hier: S. 462.

59) GOTTLOB, Kreuzzugssteuern (wie Anm. 10), S. 186–200; BAUER, Die Epochen der Papstfinanz (wie Anm. 59), S. 462; LUNT, Papal Revenues in the Middle Ages (wie Anm. 22), Bd. 1, S. 38–40; Ole JENSEN, Der Englische Peterspfennig und die Lehenssteuer aus England und Irland an den Papststuhl im Mittelalter, Heidelberg 1903, S. 87–90.

60) Marco VENDITTELLI, »Domini« e »universitas castri« a Sermoneta nei secoli XIII e XIV. Gli statuti castellani del 1271 con le aggiunte e le riforme del 1304 e del secolo XV, Roma 1993.

tionen in den Dienst der Kurie genommen, und sie begannen damit, in dieser Tätigkeit die Templer, die diese Tätigkeit seit dem 12. Jahrhundert ausgeübt hatten, zuerst zu unterstützen und dann nach und nach abzulösen⁶¹). Dass dieses Geschäft für Kaufleute auch schon im frühen 13. Jahrhundert in höchstem Grade lukrativ war, wird dadurch belegt, dass allein im Jahre 1220 insgesamt und aus verschiedenen Einheiten umgerechnet 775.461 Mark Silber an Einnahmen und Ausgaben für den geplanten Kreuzzug umgeschlagen wurden⁶²). Geht man dabei von einem eher kleinen Markgewicht von nur etwa 230 Gramm aus, handelt es sich dabei um ein Gewicht von immerhin mehr als 178 (metrischen) Tonnen Silber.

Dabei stellte die Kurie bestimmte Kaufleute diesem oder jenem Kollektor als Ansprech- und Geschäftspartner zur Seite. Der hauptsächliche Beweggrund der Kurie für dieses Vorgehen war, dass die Kreuzzugssubsidien, die sie aus der westlichen Christenheit erhielt, sicher und schnell in das Heilige Land transferiert würden⁶³). Im Laufe des 13. Jahrhunderts wurde auch der Transfer in andere Gebiete, so beispielsweise nach Süditalien, von Bedeutung, und gerade der Kampf Innocenz' IV. (1243–1254) gegen Kaiser Friedrich II. (1212/15–1250) nach dem Ersten Konzil zu Lyon (1245) erforderte die Eintreibung und Verwaltung bedeutender Abgaben und eine umfangreiche Ausdehnung des Kreditwesens, was die Kurie selbst oder die Templer nicht mehr alleine zu leisten vermochten⁶⁴). Insbesondere wollte die Kurie die auf dem neuen Wechselbrief beruhende Technik des bargeldlosen Zahlungsverkehrs nutzen, zumal Zahlungsverkehr auf Wechselbasis neben dem Verzicht auf den risikoreichen, teuren und zeitaufwendigen Bargeldtransport zwischen zwei Orten die Möglichkeit für ein Kreditgeschäft bot. Diese Art eines sicheren und schnellen Zahlungstransfers war im Rechtskreis von Genua entwickelt worden und im 13. Jahrhundert in der oberitalienisch-toskanischen Kaufmannschaft schon relativ weit verbreitet⁶⁵).

61) Die Templer waren vielfach sowohl für die Finanzen des Papstes an sich zuständig gewesen als sie auch als Kollektoren für die Einkassierung und den Transfer von Geldern, die dem Papst zum Beispiel als Unterstützung für den Kampf gegen den Islam im Heiligen Land zugesagt worden waren, fungiert hatten; David M. METCALF, *The Templars as Bankers and Monetary Transfers between West and East in the Twelfth Century*, in: *Coinage in the Latin East. The Fourth Oxford Symposium on Coinage and Monetary History*, hg. v. Peter W. EDBURY/David M. METCALF, Oxford 1980, S. 1–17; LUNT, *Papal Revenues in the Middle Ages* (wie Anm. 22), Bd. 1, S. 51.

62) James M. POWELL, *Anatomy of a Crusade 1213–1221*, Philadelphia 1986, S. 99.

63) Edouard JOURDAN, *Le Saint-Siège et les banquiers italiens*, in: *Compte rendu du troisième congrès scientifique international des catholiques* (1894), cinquième section: *Sciences historiques*, Bruxelles 1895, S. 292–302, hier: S. 293.

64) Robert DAVIDSOHN, *Der Florentiner Welthandel des Mittelalters*, in: *Weltwirtschaftliches Archiv* 30 (1929), S. 79–84, hier: S. 83.

65) Raymond DE ROOVER, *L'évolution de la lettre de change (XIV^e–XVIII^e siècles)*, Paris 1953; DENZEL, »La Pratica della Cambiatura« (wie Anm. 56), S. 80 ff.

Kaufleute aus der Toskana und in weitaus geringerem Maße aus Oberitalien waren aufgrund dieses ihres Know-how in Fragen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs am ehesten geeignet, den finanziellen und finanzverwaltungstechnischen Bedürfnissen der Kurie Rechnung zu tragen. Sie, die zu Beginn des Jahrhunderts noch eher vereinzelt im kurialen Zahlungsverkehr und seit 1232 für den Geldwechsel an der päpstlichen Kurie selbst nachzuweisen sind, erlangten nun eine weitaus höhere Bedeutung. Besonders ersichtlich wird dies an den Titeln, die ihnen beigegeben wurden: Nur der päpstliche Geldwechsler Angeliero Solafico⁶⁶⁾ aus Siena erhielt 1232 den Titel *mercator* oder *campsores domini papae*, während ab 1253 allen in kurialen Diensten stehenden Kaufleuten die Bezeichnung *mercatores* oder *campsores camerae Romanae* bzw. *apostolicae* verliehen wurde; damit wurde der persönliche Ehrentitel für einen Einzelnen abgelöst durch eine Art offizieller kurialer Titulatur für alle, die dieses Quasi-Amt ausübten (so bis 1355 üblich). Diesen *campsores camerae apostolicae* oblag es nun, alle päpstlichen Finanztransaktionen, sei es an der Kurie selbst, sei es auf Reisen des Papstes, durchzuführen und im Auftrag und nach Absprache mit den geistlichen Kollektoren in den verschiedenen Regionen Europas vielfach bereits Einkassierungen (unter der Aufsicht des Kollektors), zumindest aber den Transfer der eingegangenen Gelder vorzunehmen. Die Art und der Umfang dieser Tätigkeit beruhten wohl weitgehend auf persönlichen Abmachungen zwischen Kaufmann und Kollektor⁶⁷⁾. Dazu wie auch für etwaige Ausgaben im Dienste der Kurie war es erforderlich, dass die einzelnen Kaufmannsgesellschaften in den verschiedenen Zentren des Geldverkehrs präsent waren, d. h. dass sie dort über eine Filiale, einen Faktor oder zumindest einen Korrespondenten verfügten. Solche Plätze waren im späten 13. und beginnenden 14. Jahrhundert neben den großen Finanzzentren in der Toskana und Oberitalien (Florenz, Genua, Venedig) der Sitz der Kurie selbst (Rom bzw. Avignon) sowie im Bedarfsfalle die Zentren der wichtigsten Wirtschaftsregionen der lateinischen Christenheit, in Nordwesteuropa Brügge, daneben London und Paris, in Süditalien Neapel, auf der Iberischen Halbinsel Barcelona und in der Levante Famagusta auf Zypern, wie entsprechende Hinweise im Kaufmannsnotizbuch des Francesco Balducci Pegolotti aus der Zeit um 1340 belegen⁶⁸⁾. Auch die sechs Messen in der Champagne – je zwei in Provinz

66) André-Émile SAYOUS, Dans l'Italie, à l'intérieur des terres: Sienne 1221 à 1229, in: DERS., Commerce et finance en Méditerranée au Moyen Âge. Recueil d'études édité par M. STEELE, London 1988, S. 189–206, hier: S. 195 f.

67) Georg SCHNEIDER, Die finanziellen Beziehungen der florentinischen Bankiers zur Kirche 1285–1304, Leipzig 1899, S. 27, 61; Edouard JORDAN, De Mercatoribus Camerae Apostolicae Saeculo XIII, Rennes 1909; Glenn OLSEN, Italian Merchants and the Performance of Papal Banking Functions in the Early Thirteenth Century, in: Economy, Society, and Government in Medieval Italy. Essays in Memory of Robert L. Reynolds, hg. v. David HERLIHY/Robert S. LOPEZ/Vsevolod SLESSAREV, Kent (Ohio) 1969, S. 43–63.

68) Francesco Balducci Pegolotti, La Pratica della Mercatura, hg. v. Alan EVANS, Cambridge (Mass.) 1936, S. xv.

und Troyes und je eine in Lagny bei Paris und in Bar-sur-Aube –, die seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts belegt sind und das erste Messesystem von gesamteuropäischer Bedeutung bildeten⁶⁹⁾, spielten um die Wende zum 14. Jahrhundert noch eine gewisse Rolle im internationalen Clearing-Verkehr der im Dienste der Kurie stehenden Kaufleute-Bankiers⁷⁰⁾.

Es waren daher auch die in ihrer Zeit jeweils bedeutendsten Kaufmannsgesellschaften, die das Privileg genießen durften, als *campsores camerae apostolicae* zu fungieren. Neben dem Ansehen war insbesondere auch die kuriale Protektion für ihre Geschäfte außerhalb des kirchlichen Bereichs wohl durchaus förderlich. Nur die kapitalkräftigsten Gesellschaften verfügten aber auch über so ausgedehnte Verbindungen bzw. kaufmännische Netze, dass sie Zahlungen beispielsweise von Paris nach Famagusta auf Zypern vermitteln konnten. So waren es in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, als Siena seine ökonomische Hochblüte erreichte, auch vorrangig sienesisische Kaufleute und Gesellschaften, die in kurialen Diensten standen⁷¹⁾. Seit dem Pontifikat Clemens' IV. (1265–1268) traten verstärkt florentinische Gesellschaften hinzu, die die Konkurrenz aus Siena mehr und mehr verdrängten und die – von einigen Jahren abgesehen – über weite Teile des ausgehenden 13. und 14. Jahrhunderts zur dominierenden Gruppe der in kurialen Diensten stehenden Kaufleute wurden. Andere Städte, wie Lucca, Pistoia⁷²⁾, Piacenza oder andere, konnten im ausgehenden 13. und 14. Jahrhundert einen vergleichbaren Einfluß bestenfalls für wenige Jahre, nicht jedoch auf längere Dauer gewinnen⁷³⁾. Dies belegt die folgende Tabelle, nach der auf die Florentiner Häuser mehr als 60 % aller Kreditvergaben (der Summe nach) entfielen, auf die Spini allein mehr als ein Drittel – etwa soviel, wie auf die

69) Zu den Messen in der Champagne und ihrer hier nicht näher zu verfolgenden Entwicklung zwischen dem 12. und dem 14. Jahrhundert als Auswahl aus der neueren Literatur: Michel BUR, Art. »Champagnemessen«, in: Lex.MA 2 (1983), Sp. 1685–1689; Heinz THOMAS, Die Champagnemessen, in: Frankfurt im Messenetz Europas – Erträge der Forschung, hg. v. Hans POHL (Hrsg.) unter Mitarb. v. Monika POHLE (= Brücke zwischen den Völkern – Zur Geschichte der Frankfurter Messe, 3 Bde., hg. v. Rainer KOCH), Bd. I, Frankfurt/Main 1991, S. 13–36; ders., Beiträge zur Geschichte der Champagne-Messen, in: VSWG 49 (1977), S. 433–467; Alexander SCHÖNFELDER, Handelsmessen und Kreditwirtschaft im Hochmittelalter – Die Champagnemessen, Saarbrücken-Scheidt 1988.

70) Levin GOLDSCHMIDT, Die Geschäftsoperationen auf den Messen der Champagne, in: Zeitschrift für das gesammelte Handelsrecht 40 (NF 25) (1892), S. 1–32; André-Émile SAYOUS, Les opérations des banquiers italiens en Italie et aux foires de Champagne pendant le XIII^e siècle, in: DERS., Commerce et finance en Méditerranée au Moyen Age (Variorum collected studies 286), London 1988, S. 1–31; FRYDE, Die Wirtschaft Nordwesteuropas um 1200 (wie Anm. 8), S. 76.

71) Elisabeth von ROON-BASSERMANN, Sienesische Handelsgesellschaften des XIII. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung ihres internationalen Handels, Mannheim/Leipzig 1912; Lodovico ZDEKAUER, Il mercante senese del Dugento, in: Bulletino senese di storia patria 31 (1924), S. 3–53; Mario CHIAUDANO, Le compagnie bancarie senesi nel Dugento. Studi e documenti per la storia del diritto commerciale italiano del secolo XIII, Torino 1930.

72) David HERLIHY, Medieval and Renaissance Pistoia, New Haven (Conn.) 1967, S. 165 f.

73) DENZEL, Kurialer Zahlungsverkehr (wie Anm. 4), S. 98–109, und die darin verzeichnete Literatur.

beiden nächst bedeutenden Gesellschaften, die Gaetani aus Pisa und die Chiarenti aus Pistoia, zusammen.

Tabelle 5: Kreditvergaben toskanischer Handelsgesellschaften an Kleriker unter Bonifaz VIII. und Benedikt XI. 1295–1304, in Floreni auri⁷⁴⁾

Stadt	Handelsgesellschaft	Summe	Gesamt	Anteil an der Gesamtsumme	
Florenz	Abbati	53.960		11,26 %	
	Alfani	8.000		1,67 %	
	Antelesi	3.500		0,73 %	
	Bardi	1.200		0,25 %	
	Canigiani	2.600		0,54 %	
	Cerchi	1.250		0,26 %	
	Franzesi	24.000		5,01 %	
	Mozzi	29.000		6,05 %	
	Pulci	10.460		2,18 %	
	Spini	162.000	295.970	33,80 %	61,75 %
Pisa	Benedetti	3.500		0,73 %	
	Cavalosari	4.000		0,83 %	
	Gaetani	85.724	93.224	17,89 %	19,45 %
Pistoia	Chiarenti	72.500	72.500	15,13 %	15,13 %
Rom	Anonym	14.000		2,92 %	
	Caliboconi	2.000	16.000	0,42 %	3,34 %
Siena	Bonsignori	1.600	1.600	0,33 %	0,33 %
Summe		479.294	479.294	100,00 %	100,00 %

Damit waren für das 13. Jahrhundert relativ kurzzeitige Verbindungen der Kurie zu Kompanien, Handelshäusern oder einzelnen Kaufleuten aus der Toskana charakteristisch, vielfach wurde auch nur eine einzige Transaktion abgewickelt. Längere Beziehungen waren meist auf die Zeit eines Pontifikats beschränkt.

Während des Pontifikats Bonifaz' VIII. wurde ein »Kulminationspunkt in der Entwicklung ihrer Geschäftsbeziehungen zum Papsttum« erreicht, als alle Abgaben jeglicher Art – bis hin zur Bullentaxe der Kammer – direkt an die Kaufleute abgeführt und Zahlungen nur noch von diesen an die Gläubiger der Kurie geleistet wurden: Dieses »System der Regie des kurialen Haushalts durch die Banken bedeutete die völlige Ausschaltung der Kammer aus dem unmittelbaren Zahlungsverkehr«, und die Kammer war »damit zur reinen Rechnungsbehörde geworden, die nur noch die Geschäftsführung der Banken im großen zu kontrollieren hatte. Die Kaufleute hingegen traten in einer Weise in den Vor-

74) SCHNEIDER, Die finanziellen Beziehungen (wie Anm. 68), S. 50–53. Andere Währungen wurden in Floreni auri umgerechnet: 1 Pfund Tournosen = 5 Floreni; 1 Mark Silber oder Sterling = 2 Floreni.

dergrund, wie das bei aller Intimität der Beziehungen, die sie etwa seit der Mitte des Jahrhunderts mit dem Papsttum verbunden, doch noch nie der Fall gewesen war⁷⁵⁾.

Diese enge Verschränkung und den Zusammenbruch der *Bonsignori*⁷⁶⁾ zur Zeit Bonifaz' VIII. infolge der politischen Umwälzungen in der Toskana vor Augen, durch welchen die Kurie bedeutende Summen verloren hatte, brach Clemens V. völlig mit der bisherigen Geschäftspraxis und ließ Gelder nach und nach nicht mehr von großen Kompanien, sondern vor allem von Franziskanern sowie von kleineren Handelshäusern transferieren. Diese Entwicklung wurde sowohl durch die Aufhebung des Templer-Ordens durch *Vox clamantis* (22. März 1312), die den Wegfall der letzten geistlichen Agenten im Finanzwesen zur Folge hatte, als auch durch die Verlegung der päpstlichen Residenz nach Südfrankreich gefördert. Die weite Entfernung zur Toskana und das Fehlen von Außenstellen der toskanischen Banken in Süd- und Zentralfrankreich, wo der Papst von einem Ort zum anderen zog, ließen Geldtransfers teuer und unsicher werden, so dass Klöster als Depositorien vorteilhafter schienen⁷⁷⁾. Erst mit der dauerhaften Etablierung des päpstlichen Hofes in Avignon unter Johannes XXII., als die Einrichtung von Filialen vor Ort für Kaufmannsgesellschaften wieder rentabel und für die Kurie wieder nötig erschien, kehrte man zum früheren System zurück und versuchte, die Kaufleute noch enger als bisher an das Geschäft mit der Kurie zu binden⁷⁸⁾.

V. DAS THEOLOGISCHE PROBLEM: DIE WUCHERFRAGE UND IHRE LÖSUNG

Das aus der Zusammenarbeit zwischen Klerikern und Kaufleuten entstehende und dem Nutzen beider dienende System des kurialen Zahlungsverkehrs nutzte zum Transfer von Geld – zu welchem Zweck auch immer – zunehmend den sich seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhundert herausbildenden Wechsel(brief)⁷⁹⁾, dessen Entstehung und Entwicklung

75) BAETHGEN, Hof- und Finanzverwaltung unter Bonifaz VIII. (wie Anm. 14), S. 124.

76) VON ROON-BASSERMANN, Sienesische Handelsgesellschaften (wie Anm. 72), S. 48–54; Gino ARIAS, *La compagnia bancaria de' Bonsignori*. Studi e documenti di storia del diritto, Firenze 1902, S. 1–120; Edouard JORDAN, *La faillite des Bonsignori*, in: *Mélanges P. Fabre*, Paris 1902, S. 417–435; Edward D. ENGLISH, *Enterprise and Liability in Sienese Banking, 1230–1350*, Cambridge (Mass.) 1988; Gabriella PICCINI, *Sede pontificia contro Bonsignori di Siena. Inchiesta intorno ad un fallimento bancario (1344)*, in: *L'età dei processi. Inchieste e condanne tra politica e ideologia nel '300*. Atti del convegno di studi svoltosi in occasione della IX edizione del Premio internazionale Ascoli Piceno (30 novembre – 1 dicembre 2007), hg. v. Antonio RIGON/Francesco VERONESE, Roma 2009, S. 213–246.

77) RENOARD, *Relations des papes* (wie Anm. 3), S. 94–98, 125, 527.

78) Zur weiteren Entwicklung DENZEL, *Kurialer Zahlungsverkehr* (wie Anm. 4), S. 110–118.

79) So etwa ganz konkret für die Finanzierung von Kreuzzügen: Adolf SCHAUBE, *Die Wechselbriefe König Ludwigs des Heiligen von seinem ersten Kreuzzuge und ihre Rolle auf dem Geldmarkt zu Genua*, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 70 (1898), S. 145–184; André-Émile SAYOUS, *Les mandats de Saint Louis sur son trésor et le mouvement international des capitaux pendant la septième croisade*

in engem Zusammenhang mit der gleichzeitig sich intensivierenden Wucherdiskussion und -gesetzgebung – auf Konzilien wie durch päpstliche ‚Machtworte‘ – zu verstehen ist. Auf beide Themenfelder – das Wucherverbot wie die Entstehung des Wechsels – kann hier nicht detailliert eingegangen werden; einschlägige, aktuelle Veröffentlichungen liegen zudem vor⁸⁰⁾. Doch ist ein Aspekt klar herauszustellen: Der Wechsel und seine Nutzung im internationalen bargeldlosen Zahlungsverkehr war langfristig die wichtigste Strategie der Kaufleute, um das seit dem II. und III. Laterankonzil (1139 und 1179) immer weiter ausgedehnte kirchliche Wucherverbot, d. h. hier das Verbot der Kreditvergabe gegen Zins, zu umgehen. Anders als die übrigen Institutionen und Strategien, die das Wucherverbot zumindest aufzuweichen halfen⁸¹⁾, vermochte der Wechsel im Warenhandel und bei der reinen Überweisung von Geld, mit der eben kein Warenhandel verbunden war, gleich vier Funktionen zu erfüllen: 1. als sicheres Überweisungsmittel für Geld; 2. als Zahlungsmittel im Handel; 3. als Kreditquelle im Geldverleih durch die Ausstellung von Wechseln (*dare a cambio*) und beim Verkauf von Wechseln in fremden Währungen auf Kredit (*cambi a credenza*); 4. in der Ausnutzung von Kursdifferenzen an verschiedenen Orten (Arbitragegeschäft)⁸²⁾. Diese vier Funktionen – oder besser: Vorteile gegenüber der Zahlung in

(1248–1254), in: *Revue historique* 167 (1931), S. 253–304; P. J. TRABUT-CUSSAC, *Le financement de la croisade anglaise de 1270*, in: *BECh* 119 (1961), S. 111–140; FRYDE, *Die Wirtschaft Nordwesteuropas um 1200* (wie Anm. 8), S. 76.

80) Vgl. Anm. 4. Siehe auch den Beitrag von Hans-Jörg GILOMEN in diesem Band.

81) Zu ersteren sind unterschiedliche Zinstitel, Rentenkauf, *Impraestita* (Vorschreibungen), *Montes*, *Loca* (Anlageplätze) und Pfandleihhäuser (*Montes pietatis*) zu rechnen; Anton OREL, *Oeconomia Perennis*. Die Wirtschaftslehre der Menschheitsüberlieferung im Wandel der Zeiten und in ihrer unwandelbaren Bedeutung, 2. Bd.: Das kanonische Zinsverbot, Mainz 1930, 2. Bd., S. 67–95. Zu den von der Kurie, der Kanonistik und der scholastischen Theologie mehr oder minder geduldeten Strategien, das Zins- und Wucherverbot zu umgehen, gehörten erstens das *mutuum palliatum*, ein verschleiertes Zinsdarlehen, bei welchem die Verzinsung in die Darlehenssumme bereits eingerechnet worden ist; zweitens der Verzugszins (*mora*) als Hauptform, wobei das Interesse im Sinne eines schuldrechtlichen Schadensersatzes verstanden wurde, der mögliche Schäden für den Darlehensgeber (*damnum emergens*), entgangenen Gewinn (*lucrum cessans*) und ein Entgelt für die Gefahr des Kapitalverlustes (*periculum sortis*) beinhaltete, die allesamt Kompensation erheischten; drittens das Risiko des Darlehensgebers als Forderungstitel; viertens die Entgegennahme von Geschenken (*donationes remuneratoariae*); und fünftens der zumindest zeitweise umstrittene Wechsel; Hans-Jörg GILOMEN, *Wucher und Wirtschaft im Mittelalter*, in: *HZ* 259 (1990), S. 265–301, hier: S. 294 f. Vgl. Eberhard ISENMANN, *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500*. Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988, S. 392; DERS., *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1500*. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Köln/Weimar/Wien 2012, S. 960–966.

82) Jacques LE GOFF, *Kaufleute und Bankiers im Mittelalter*, Frankfurt/Main/New York 1993 (Paris 1956), S. 33 f., 70–77. – Es erscheint dabei müßig zu fragen, welche Funktion dabei die wichtigere war, die des Transfer- oder die des Kreditinstruments; siehe hierzu die detaillierte und erschöpfende Diskussion bei Peter SPUFFORD, *Handbook of Medieval Exchange*, London 1986, S. xxxvii–xlix. Vgl. auch Federico ARCELLI, *A Banking Enterprise at the Papal Court: The Company of Antonio della Casa and Jacopo di*

Münzen oder ungeprägtem Edelmetall – machten den Wechsel innerhalb weniger Generationen von mit Geld- und Kreditgeschäften befaßten Kaufleuten, vor allem den *mercanti-banchieri* der italienischen Handelsstädte, zum beliebtesten und wichtigsten Medium bargeldloser Zahlungsverkehrsoperationen, die sie auch und gerade der Kurie anboten⁸³⁾, die sie wiederum sehr gerne und in immer größeren Maßstäben zu nutzen wußte, um ihren im 13. Jahrhundert immer weiter ausgedehnten Zahlungsverkehr in der gesamten Lateinischen Christenheit abwickeln zu lassen – und damit ergab sich spätestens jetzt ein Rechtfertigungsproblem für die scholastische Theologie⁸⁴⁾, oder in Frageform gewendet: Stellte ein Wechselgeschäft mit seinem inhärenten Zins theologisch Wucher dar oder nicht? Noch pointierter formuliert: War etwa die Kurie selbst oder gar der Papst wucherisch tätig, wenn sie die Dienste der den Wechsel nutzenden Kaufleute in Anspruch nahmen, um Geld zu transferieren oder sich kreditieren zu lassen? Dies war eine geradezu existentielle Frage, denn Wucher galt spätestens seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert als Todsünde gegenüber dem Naturrecht und nicht mehr nur gegenüber dem Gebot der Nächstenliebe, was eine wesentliche Verschärfung der Wucherlehre gegenüber den vorherigen Jahrhunderten darstellte⁸⁵⁾.

Diese Frage war besonders dann relevant, wenn, was sehr häufig vorkam, das Wechselgeschäft mit einer Kredittransaktion verbunden war; dies war bei Warenkreditgeschäften wie bei der Bereitstellung von Liquidität etwa für die Kurie gleichermaßen der Fall. Bei derartigen Transaktionen »behalf man sich damit, [Zinsen] im Wechselkurs zu verstecken. Dies behagte den allermeisten Theologen des 12. und 13. Jhs. aber gar nicht. Für sie roch die ganze Sache zu sehr nach Wucher. Selbst dem einfachen Münztausch gegen Profit stand man sehr skeptisch gegenüber, handelte es sich doch hierbei wie beim Wucher um eine der aristotelischen Lehre zuwiderlaufende Transaktion der Form G–G‘, also um die verachtenswerteste Art des Erwerbsswesens«⁸⁶⁾. Dies war die vorherrschende Meinung bei den maßgeblichen Scholastikern wie Thomas von Aquin, Wilhelm von Auxerre und anderen, wobei die Scholastiker aber vorrangig auf die Kreditfunktion, nicht auf das Wechselgeschäft selbst blickten. Aber: »Die Verurteilung solchen Tuns war jedoch

Michele di Corso Donati (1438–1440), in: *Journal of European Economic History* 25 (1996), S. 9–32, hier: S. 22.

83) John T. NOONAN Jr., *The Scholastic Analysis of Usury*, Cambridge (Mass.) 1957, S. 178: »The exchange dealers who had the papal business, *campsores Apostolicae Sedis*, fulfilled an indispensable function in the administration of the Church: they made possible the centralized financial system necessary to support a centralized authority.«

84) Max NEUMANN, *Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsgesetze* (1654). Aus handschriftlichen und gedruckten Quellen, Halle 1865, S. 429.

85) Jacques LE GOFF, *Wucherzins und Höllenqualen. Ökonomie und Religion im Mittelalter*, Stuttgart 1988. So bereits W. ENDEMANN, *Die nationalökonomischen Grundsätze der canonistischen Lehre*, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 1 (1863), S. 26–48, 154–181, 310–367, 537–576, 679–730, hier: S. 171.

86) Christian BRAUN, *Vom Wucherverbot zur Zinsanalyse 1150–1700*, Winterthur 1994, S. 97.

weniger streng als beim Verleih gegen Wucher. Dies mag wohl daran gelegen haben, dass die Vertragsform eine ganz andere und der Profit je nach zukünftigem Wechselkurs variabel und spekulativ war. Die Wechselbanken hatte[n] zudem einen wesentlich besseren Ruf als die Wucherer, was mit ein Grund gewesen sein dürfte, weshalb sie sich in den norditalienischen Städten, aber auch andernorts, einer uneingeschränkt grossen Beliebtheit erfreuten⁸⁷⁾. Insgesamt »[produzierte] die kirchlich-kanonistische Wucherlehre ... eine fast unübersehbare Kasuistik mit einer Vielzahl abweichender Bewertungen«⁸⁸⁾.

War das 13. Jahrhundert noch von großer Unsicherheit geprägt⁸⁹⁾, welche Meinung man gegenüber dem neuen Zahlungsmedium Wechsel kirchlicherseits einnehmen sollte, so orientierten sich die Theologen seit dem beginnenden 14. Jahrhundert, d. h. gerade in den Jahren, als das kuriale Finanzierungssystem unter Bonifaz VIII. und Clemens V. seinen ersten Höhepunkt erlangte, an der unabdingbaren praktischen Notwendigkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs für das Wirtschaftsleben insgesamt und die ökonomische wie politische Tätigkeit der Kurie im Besonderen. Es war ein in der Forschung bislang nicht sehr geschätzter – ja vielleicht eher unterschätzter – Theologe aus Oberitalien, Alexander Bonini, gen. Lombardus, der als erster das Wechselgeschäft vom Hauch des Wuchers argumentativ befreite. Alexander Boninus wurde um 1268 in Alessandria im Piemont geboren (daher auch sein Beiname: von Alessandria), war Franziskaner, kurzzeitig Professor in Paris (1307/08) und am Ende seines Lebens General der Franziskaner (1313); er starb 1314 in Rom⁹⁰⁾. Sein auf einer Rede von 1307 basierender *Tractatus de usuris* »widerspiegelt bereits eine sich allmählich zu ändern beginnende Einstellung gegenüber den Wechslern«. Er verteidigte die kleinen Münzhändler, da dieses Geschäft überall dort, wo verschiedene Münzen kursierten, notwendig sei; zudem besitze das umgetauschte Geld für den Tauschenden einen größeren Nutzen als das ursprüngliche. Daraus folgerte er, dass »es für einen Wechselhändler durchaus gerechtfertigt sein konnte, eine grössere Rückzahlung zu fordern, als den Gegenwert der bei Vertragsabschluss übertragenen Summe. Dieser Feststellung liegt die Beobachtung zugrunde, dass die Nachfrage nach Geld im Laufe der Zeit variieren kann und dadurch Veränderungen des ‚Wertes‘ hervorzurufen vermag«⁹¹⁾. Somit erfolge ein Verkauf unter Ungewißheit (*vendi-*

87) Ebd., S. 98.

88) ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter (wie Anm. 82), S. 392.

89) Hans-Jörg GILOMEN, Art. »Wucher«, in: Lex.MA 9 (1999), Sp. 345.

90) Dass Alexander Lombardus aus der Perspektive dieser Untersuchung als Theologe bislang unterschätzt wurde, zeigt noch Odd LANGHOLM, *Economics in the Medieval Schools. Wealth, Exchange, Value, Money and Usury according to the Paris Theological Tradition 1200–1350*, Leiden/New York/Köln 1992, S. 446: »His personal background had taught him where contemporary commerce strained at the moral bit, and so he suggested solutions which loosened it a little without losing control. But he was hardly a great theoretical innovator or a moral revolutionary. He recorded elements of doctrine from respectable authorities and patched them together as best he could.«

91) BRAUN, Vom Wucherverbot (wie Anm. 87), S. 98 f. Vgl. auch NOONAN JR., *The Scholastic Analysis* (wie Anm. 84), S. 183 f.

tio sub dubio), der in Verbindung mit dem scholastischen Zeitargument eine höhere Preisforderung erlaube, wenn eine berechnete Ungewißheit über den künftigen Preis der Ware bestehe. Damit liege ein *damnum emergens* bzw. ein *lucrum cessans* vor. Alexander Lombardus betonte zugleich das Recht auf Wertgleichheit der getauschten Münzen wovon hinter die erstmalige Erkenntnis steckte, dass für Geld ein Markt bestehen kann, was zugleich die Abkehr von der traditionellen scholastischen Lehre eines ausschließlich äußeren Wertes des Geldes bedeutete⁹².

Übertragen auf das eigentliche Wechselgeschäft bedeutete dies, dass zwei Elemente für ein erlaubtes Wechselgeschäft grundlegend wurden, 1. die *permutatio pecuniae absentis cum praesenti* und 2. die *distantia* oder *differentia loci*, d. h. die sich im Wechselkurs manifestierende Währungsabweichung aufgrund der zugrundeliegenden Münzverschiedenheit und die Ortsverschiedenheit der Parteien. War eines der beiden Elemente – insbesondere die Ortsverschiedenheit – nicht gegeben, so verbot sich die Wechseltransaktion, denn die beteiligten Kaufleute hätten sich zweifelsfrei des Wuchers schuldig gemacht. Nur infolge der Ortsverschiedenheit galt der Wechsel seit dem Ende des 13. Jahrhunderts – zuvor war die Münzverschiedenheit von Theologen als wesentlicher betont worden – gegenüber dem kirchlichen Verbot des verzinslichen Darlehens in zunehmendem Maße als ein (weitgehend) unbedenkliches, ja selbst von der Kirche gerne in Anspruch genommenes Zahlungsmedium. Denn durch die – wenn auch nur fiktive – Notwendigkeit des Geldtransports und des Geldumtauschs hatte die Arbeit des Kaufmanns entlohnt zu werden, und der im Wechselkurs bzw. in einer Provision versteckte Gewinn erschien kirchenrechtlich als einigermaßen gerechtfertigt⁹³. Alexander Lombardus bezeichnete *cambium* nicht mehr als *mutuum*, sondern als *permutatio pecuniae*, die somit nicht (mehr) dem Odium des Wuchers anheimfiel – eine Auffassung, die nach und nach von allen späteren führenden Theologen akzeptiert wurde⁹⁴. Doch diese Entwicklung reicht weit in das 14. und 15. Jahrhundert hinein und, sie näher zu durchleuchten, würde den

92) BRAUN, Vom Wucherverbot (wie Anm. 87), S. 99; ENDEMANN, Die nationalökonomischen Grundsätze (wie Anm. 86), S. 171; Jochen SCHUMANN, Zur Geschichte christlicher und islamischer Zinsverbote, in: Ökonomie und Religion, hg. v. Harald HAGEMANN (Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie 21), Berlin 2007, S. 149–205, hier: S. 165.

93) BRAUN, Vom Wucherverbot (wie Anm. 87), S. 104 f. Anm. 28; ENDEMANN, Die nationalökonomischen Grundsätze (wie Anm. 86), S. 170.

94) Raymond DE ROOVER, *The cambium maritimum*. Contract According to the Genoese Notarial Records of the Twelfth and Thirteenth Centuries, in: Economy, Society, and Government in Medieval Italy, S. 15–33, hier: S. 28 f.; ENDEMANN, Die nationalökonomischen Grundsätze (wie Anm. 86), S. 172. Vgl. auch Alonzo M. HAMELIN, Un traité de morale économique au XIV^e siècle: Le Tractatus de Usuris de Maître Alexandre d'Alexandrie, Louvain 1962, S. 179–185; Raymond DE ROOVER, Les doctrines économiques des scholastiques: à propos du traité sur l'usure d'Alexandre Lombard, in: Revue d'histoire ecclésiastique 59 (1964), S. 854–866, hier: S. 858–860; DERS., The Scholastics, Usury, and Foreign Exchange, in: Business History Review 41 (1967), S. 257–271.

Rahmen dieses Beitrags sprengen⁹⁵). Der Anfang jedenfalls war mit Alexander Lombardus gemacht.

Eines aber war seit dem beginnenden 14. Jahrhundert geklärt: Der Wechsel, der Kurie wie Kaufleuten bei ihren jeweiligen Geschäften gleichermaßen diente, war im Normal- und Regelfall⁹⁶) als ein nicht-wucherisches Finanzinstrument anerkannt und theologisch gerechtfertigt und konnte daher unbedenklich eingesetzt werden. Der auf dem Wechsel beruhende bargeldlose Zahlungsverkehr der italienischen – und bald auch anderer Kaufleute – ermöglichte erst die weitere Ausdehnung der Papstfinanz im 14. Jahrhundert, wie umgekehrt die theologische Unbedenklichkeitserklärung die rasche geographische Ausdehnung des internationalen bargeldlosen Zahlungsverkehrssystems der Kaufmanns-Bankiers nachhaltig beförderte, da sie nicht mehr aus Angst vor den wegen Wucher zu erwartenden Höllenstrafen Zurückhaltung in ihren Finanz- und Kredittransaktionen üben mußten. Das vom Odium des Wuchers freigesprochene Zusammenspiel zwischen Klerikern und Kaufleuten forcierte somit die Expansion des kurialen wie des kommerziellen Zahlungsverkehrs seit der ausgehenden voravignonesischen Epoche.

VI. RESÜMEE: DAS KURIALE ZAHLUNGSVERKEHRSSYSTEM IM ›LANGEN‹ 13. JAHRHUNDERT UND SEINE BEDEUTUNG FÜR DIE KOMMERZIELLE REVOLUTION DES HOCHMITTELALTERS

Die Untersuchung versuchte aufzuzeigen, dass bereits im ‚langen‘ 13. Jahrhundert – und nicht, wie in der Forschung der letzten Jahrzehnte zumeist behauptet, erst in der avignonesischen Epoche des Papsttums im 14. Jahrhundert – die entscheidenden Entwicklungen nicht nur eingeleitet, sondern sogar maßgeblich vorangetrieben wurden, die Papstfinanz, päpstliche Finanzverwaltung und kuriales Zahlungsverkehrssystem in den folgenden Jahrhunderten prägen sollten. Hierzu können drei zentrale Aspekte herausgestellt werden:

1. Seit dem Pontifikat des ‚Weltherrschaftspapstes‘ Innocenz III. nutzte die Kurie zunehmend Einnahmequellen, die nicht aus ihrer unmittelbaren Umgebung – Rom und dem Kirchenstaat – stammten, da diese nicht mehr annähernd ausreichten, um das wachsende machtpolitische Engagement der Päpste in der gesamten lateinischen Christenheit zu finanzieren. Ob es sich um Kreuzzüge gegen die Muslime in der Levante oder in Nordafrika handelte, um die kriegerischen Auseinandersetzungen um die Hegemonie in Italien oder die Sicherung des päpstlichen Einflusses im Heiligen

95) Statt dessen sei verwiesen auf DENZEL, *The Curial Payments System* (wie Anm. 4); DERS., *Das Problem des Wuchers* (wie Anm. 4).

96) Über Ausnahmen ausführlich DERS., *Das System des bargeldlosen Zahlungsverkehrs europäischer Prägung vom Mittelalter bis 1914*, Stuttgart 2008, S. 58–62.

- Römischen Reich – die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel waren aus den traditionellen Einnahmequellen der Kirche nicht zu erhalten. Abhilfe schufen zuerst Zehntausschreibungen und dann das immer weiter ausgedehnte Servitien- und – seit Johannes XXII. – auch das Annatenwesen. Zehnte und Servitien wuchsen mengenmäßig seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bedeutend an und kamen in der ausgehenden voravignonesischen Epoche den Einkünften aus den Patrimonialgütern, die noch 1308/09 ca. 35 % der Gesamteinnahmen ausmachten, schon fast gleich (31,65 %), wobei die Servitieneinnahmen inzwischen den Löwenanteil ausmachten und die Zehnteinnahmen gegenüber der Zeit Bonifaz' VIII. – den Jahren ihrer größten, aber auch letzten Blüte – bereits massiv zurückgegangen waren. Nicht umsonst wurden am Ende des Pontifikats Clemens' V. wertmäßig schon knapp zwei Drittel aller Servitieneinnahmen eingenommen, die sich nach 1363 – nach der Generalreservation Urbans V. – erzielen ließen. Somit ist bei den Servitien und Annaten im Vergleich zu den Zehnteinnahmen um 1300 eine größere Dynamik in der Entwicklung erkennbar: Sie stiegen aufgrund immer umfangreicherer päpstlicher Reservationen seit den 1290 Jahren deutlich stärker an, als die Zehnte, deren Potential in dieser Zeit schon annähernd ausgeschöpft war – will sagen: Es wurde absehbar, dass, da die Pläne zu einer direkten Besteuerung der Kleriker auf dem Konzil von Vienne 1311 definitiv gescheitert waren⁹⁷, langfristig die – modern gesprochen – indirekte Besteuerung der niederen und höheren Kleriker größere und regelmäßige Einnahmen versprach als die Ausschreibung von Zehnten, zumal Servitien- und Annatenzahlungen aufgrund der kircheninternen Druckmittel leichter durchzusetzen und einzutreiben waren als die Zehntkollekte, bei denen man auf die Zusammenarbeit mit den weltlichen Machthabern angewiesen war, die vielfach einen nicht geringen Teil, wenn nicht die Gesamtsumme der Kollekte für ihre politischen Ziele verbuchen wollten.
2. Die Kurie war zur Einziehung ihrer neuen Einnahmen aus ganz Europa – wie im übrigen auch zur Verteilung von Subsidiengeldern an ihre Gefolgsleute ebenfalls in ganz Europa – auf die kommerziellen Netzwerke der toskanischen Kaufmanns-Bankiers angewiesen. Sie garantierten einen raschen und sicheren Geldtransfer und überbrückten Finanzierungslücken der sich zu Zahlungen an die Kurie verpflichtet habenden Kleriker durch entsprechende Kreditvergaben. Medium beider bankmäßiger Dienstleistungen war der seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert entwickelte Wechsel(brief), dessen Verwendung die Ausbreitung eines bargeldlosen Zahlungsverkehrssystems der Kaufleute über immer weitere Teile Europas ermöglichte. Die Zusammenarbeit zwischen der Kurie und den toskanischen Kaufmannsbankiers konnte deswegen bereits im ‚langen‘ 13. Jahrhundert so intensiv und effizient werden, weil das Experiment, Kleriker als Kollektoren einzusetzen, letztlich gescheitert war, da diese über keine adäquaten Transfer- und Kreditinstrumente verfügen konnten und durften. Ihre Rolle

97) Bünz, Bistumsfinanzen und Klerusbesteuerung (wie Anm. 36), S. 71 f.

wurde zunehmend auf die von Kontrolleuren der eigentlich handelnden Kaufmannsbankiers beschränkt; wie effizient dies war, mag dahingestellt bleiben.

3. Die sich beim Aufbau des internationalen kurialen Zahlungsverkehrssystems im ‚langen‘ 13. Jahrhundert entwickelnde enge Zusammenarbeit zwischen Klerikern und Kaufleuten hatte auch eine weitreichende theologische Konsequenz: Die seit dem 12. Jahrhundert wieder verstärkt aufgenommene Wucherdebatte wurde erneut intensiviert und konzentrierte sich nicht zuletzt auf die Frage, ob Wechselgeschäfte, von welchen Kurie und Kaufleute ja gleichermaßen zu profitieren verstanden, denn wucherisch seien oder nicht. Nachdem die scholastische Theologie des 13. Jahrhunderts sich – um es zurückhaltend zu formulieren – zumindest sehr skeptisch gegenüber dem neuartigen Transfer- und Kreditinstrument gezeigt hatte, setzte seit dem beginnenden 14. Jahrhundert auf Initiative von Alexander Lombardus ein Umdenken ein: Sofern das Wechselgeschäft mit Orts- und Währungsverschiedenheit der beteiligten Parteien einherging, d. h. für die involvierten Kaufleute mit einem zu entlohnenden *labor* verbunden war, wurde es zunehmend als aus der Perspektive der Wuchergesetzgebung unbedenklich angesehen, und die Tätigkeit der Kaufmannsbankiers erschien vor der kirchlichen Gesetzgebung wie vor dem Naturrecht als (einigermaßen) gerechtfertigt. Die Befreiung des Transfer- und Kreditmediums Wechsel vom Odium des Wuchers erlaubte damit einerseits die Nutzung des bargeldlosen Zahlungsverkehrssystems der Kaufleute durch die Kurie und ermöglichte andererseits den Kaufleuten die immer weitere Ausdehnung ihrer bankmäßigen Dienstleistungen – in den folgenden Jahrhunderten letztlich über die gesamte Welt, während dies etwa den Kaufmannsbankiers der islamischen Welt eben aufgrund des Verbots der Zinsnahme durch den Koran nicht möglich war⁹⁸.

In den beiden letzten Jahren der voravignonesischen Epoche war damit ein erster Höhepunkt in der Entwicklung von päpstlicher Finanzverwaltung und kurialem Zahlungsverkehrssystem erreicht: Nie zuvor war das Volumen der päpstlichen Einnahmen und Ausgaben so groß gewesen wie unter Bonifaz VIII., und es sollte noch Jahrzehnte dauern, bis die hier erklommenen Höhen wieder erreicht wurden. Die Kurie hatte sich in enger Zusammenarbeit mit toskanischen Kaufmannsbankiers ein hocheffizientes System der Einnahmeneinziehung wie der Ausgabentätigkeit aufgebaut, auf welchem die folgenden Päpste in Avignon – allen voran Johannes XXII. –, von einigen Anpassungen einmal abgesehen, nur noch aufzubauen brauchten. Bereits im 13. Jahrhundert war das kuriale Finanz- und Zahlungssystem zweifelsohne das effizienteste und modernste in Europa, auch wenn manche Experimente noch misslangen und erst im 14. Jahrhundert die Perfektionierung des Systems erreicht wurde.

98) Hierzu ausführlich Murat ÇIZAKÇA, *Islamic Capitalism and Finance. Origins, Evolution and the Future*, Cheltenham/Northampton (MA) 2011.

Doch die Bedeutung gerade des kurialen Zahlungsverkehrssystems greift weit darüber hinaus: Ohne die Relevanz der päpstlichen Steuereinzahlung und Finanzverwaltung als Vorbild für spätere Entwicklungen im höfisch-weltlichen Bereich schmälern zu wollen, war es doch das Zahlungssystem, das gleichsam zum Experimentierfeld der Kaufmannsbankiers im ‚langen‘ 13. Jahrhundert wurde, was internationale Transfer- und Kreditoperationen mittels Wechsel betraf. Die Kurie stellte ihre Geschäftspartner durch die immer weitere Ausdehnung ihrer finanziellen Interessen vor immer neue Herausforderungen, die die Kaufmannsbankiers in ihren Diensten nur zu gerne und gar nicht uneigennützig bewältigten: Auf diese Weise entwickelten sich das kuriale und das kommerzielle Zahlungsverkehrssystem in Europa in geradezu symbiotischer Manier, und die zentrale Bedeutung des kurialen Zahlungsverkehrs für die Entwicklung des kommerziellen bargeldlosen Zahlungsverkehrs und für seine Ausdehnung auf immer weitere Regionen Europas im Verlauf der folgenden Jahrhunderte ist genauso evident, wie der Nutzen, den die Kurie aus den sich ausweitenden Geschäftsoperationen der Kaufmannsbankiers und aus deren Verwendung des Wechsels als maßgeblichem Medium dieses bargeldlosen Zahlungsverkehrs zog. Begreift man die Entwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs auf der Grundlage des Mediums Wechsel als eine der zentralen Säulen der Kommerziellen Revolution des Hochmittelalters, wie dies spätestens seit Roberto S. Lopez Stand der Forschung ist, so hatte die Kurie an dieser für das weitere ökonomische Schicksal Europas und langfristig der gesamten Welt so essentiellen Entwicklung einen nicht geringen Anteil: Die Bedürfnisse des kurialen Zahlungsverkehrs wurden ebenso wie die Wucherdebatte, die die Herausbildung des Wechsels als Umgehungsstrategie zumindest beschleunigte, zu entscheidenden Katalysatoren für die bargeldlosen Geschäftsoperationen der Kaufmannsbankiers. Und damit waren die entscheidenden Grundlagen des heute globalen und allgegenwärtigen bargeldlosen Zahlungsverkehrs gelegt – von Klerikern und Kaufleuten im ‚langen‘ 13. Jahrhundert.

ZUSAMMENFASSUNG

Der folgende Beitrag versucht einen Perspektivwechsel aus dem bisherigen Forschungsschwerpunkt zur Papstfinanz – der avignonesischen Periode – zurück ins ‚lange‘ 13. Jahrhundert, in die Zeit von Innocenz III. (1198–1214) bis Clemens V. (1305–1314). Er verdeutlicht, dass gerade die Entwicklungen in der päpstlichen Finanzverwaltung im ‚langen‘ 13. Jahrhundert die entscheidende Grundlage für den dann im 14. Jahrhundert folgenden Auf- und Ausbau der päpstlichen Kammer bildeten, mithin das ‚lange‘ 13. Jahrhundert die zentrale Epoche der danach über Jahrhunderte geltenden Weichenstellungen in der kurialen Finanzverwaltung darstellte. Die zeitliche Koinzidenz zur gleichzeitig ablaufenden Kommerziellen Revolution des Hochmittelalters in Italien, die die langfristig drei entscheidenden kaufmännischen Instrumente – die Seeversicherung,

den bargeldlosen Zahlungsverkehr mittels Wechsel und die doppelte Buchführung – hervorbringen sollte, ist dabei offensichtlich: Damit kann als zentrale und letztendlich entscheidende Frage der Untersuchung formuliert werden, ob und, wenn ja, wie sich die Entwicklungen innerhalb der kurialen Finanzverwaltung und im Rahmen der Kommerziellen Revolution wechselseitig beeinflusst, gefördert, ja gegebenenfalls überhaupt erst ermöglicht haben. Die folgenden Ausführungen orientieren sich an drei Thesen:

1. Die entscheidenden Schritte der internationalen Entwicklung der Papstfinanzen wurden nicht erst in der avignonesischen Zeit des Papsttums getan, sondern bereits im ‚langen‘ 13. Jahrhundert einem Jahrhundert der Experimente im Bereich der kurialen wie kaufmännischen Finanzinstitutionen.
2. Die immer weitere geographische Ausdehnung der Finanzierungsquellen der römischen Kurie förderte spätestens seit dem späten 12. Jahrhundert die Re-Intensivierung der Geldwirtschaft in der Lateinischen Christenheit und die Entwicklung der bankmäßigen Dienstleistungen der italienischen Kaufmanns-Bankiers, die dann selbst zu einem der Motoren der wirtschaftlichen Entwicklung im vorindustriellen Europa wurden.
3. Als entscheidender Katalysator der seit dem 13. Jahrhundert festzustellenden Herausbildung eines bargeldlosen Zahlungsverkehrssystems, das Kurie wie Kaufleute gleichermaßen zu nutzen verstanden, kann das kanonische Zinsverbot bzw. die daraus resultierende die Wuchergesetzgebung und die Bemühungen der Kleriker wie der Kaufleute, diese zu umgehen, angesehen werden.

Demnach war das ‚lange‘ 13. Jahrhundert sowohl im kurialen wie im kommerziellen Bereich durch langfristig entscheidende Innovationen geprägt, und das sich, darauf aufbauend, herausbildende kuriale Zahlungsverkehrssystem kann als (ein?) Nukleus des bis heute bestehenden internationalen bargeldlosen Zahlungsverkehrssystems europäischer Prägung und seit dem 19. Jahrhundert globalen Ausmaßes angesehen werden. Mit diesem innovativen neuen Forschungsansatz wird somit kein geringeres Ziel als die Neubewertung des ‚langen‘ 13. Jahrhunderts aus der Perspektive des päpstlich-kurialen Finanzverwaltungs- und Zahlungsverkehrssystems angestrebt.

SUMMARY

This contribution pursues a change of perspective from the present focus in studies of papal finance – the Avignon period – back into the »long 13th century«, i. e. the time from Innocent III until Clement V. It establishes that the developments in papal financial administration in the »long thirteenth century« constituted the decisive basis for the establishment and elaboration of the Papal chambers in the fourteenth century. Consequently, the »long thirteenth century« played a pivotal role in the courses set in curial financial

administration during the next centuries. The chronological coincidence with the commercial revolution of the High Middle Ages in Italy is clear. Therefore, the leading and finally decisive questions of this research can be formulated as follows: did the developments in curial financial administration and in the framework of the commercial revolution exert a mutual influence? Did they stimulate each other, thus paving the way to these developments? And if so, how did this happen? The analysis leads to three theses: first of all, the decisive steps towards the international development of papal finance were taken not during the Avignon Papacy, but already during the »long thirteenth century«, which was a century of experiments in the realm of curial as well as commercial financial institutions. Secondly, from the late twelfth century at the latest the ever larger geographical expansion of the financial resources of the Roman Curia required a re-intensification of the monetary economy in Latin Christendom and the development of the banking-like services of Italian merchant-bankers, which then became one of the driving forces of economic development in preindustrial Europe. Finally, the canonical interest prohibition, the resulting usury laws, and the efforts of clerics as well as merchants to circumvent these laws can be seen as a decisive catalyst for the development of a cashless payment system since the thirteenth century, the advantages of which were well understood by Curia and merchants alike.